Bavar.
2766
a

Bavar. Vortrag
2766a

<36634167930019

<36634167930019

Bayer. Staatsbibliothek

Vortrag

des

engern Ausschusses

der

baierischen Salz-Handlungs-Gesellschaft.

Die Vereinigung des Halleiner Salzhandels
mit dem reichen betreffend.

Im Jahre 1801.

Bavar. 2766 a

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MÜNCHEN

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Durch gnädigstes Rescript de dato 14. Decemb. 1799 erklärten Sr. Churfürstl. Durchlaucht, daß Höchstselbe immer zuerst den Wohlstand Ihrer Landeseinwohner zu befördern suchen wollten, — riefen den gesammten Handelsstand in Baiern, Neuburg und der obern Pfalz auf, sich in vierzehn Tagen zu erklären:

1mo. Ob derselbe den baierischen Salzhandel im Inn= und Auslande gegen billige, dem Vaterlande nützliche, und der Staatskasse gleichfalls vortheilhafte Bedingungen vom 1sten Jäner und 1sten April 1800 anfangend übernehmen wollte, oder nicht?

2do. Ob derselbe sich entschliessen wollte, alle Salzvorräthe, welche zur selben Zeit auf den sämmtlichen Salz=Leg=Stätten vorhanden waren, und die Summe von zwo Millionen Gulden betragen mochten, nach festzusetzenden Bedingnissen abzulösen? —

und befahlen dem Handelsstande in München, hierüber nicht allein für sich zu deliberiren, sondern auch mit dem Handelsstande der übrigen Städte zu diesem Ende zu korrespondiren, und die

Resultaten dieser Berathung in obiger Zeitfrist, zur weiteren Verhandlung einzubefördern. (Akt. Nro 1.)

Die darüber versammelten Handelsleute in München zeigten am 26. Dec. 1799 unterthänigst gehorsamst an, daß sie die Subscription zu einer Gesellschaft eröffnet, und zur Sammlung weiterer Subscribenten sechs Handelsmänner in Baiern, die obere Pfalz, Sulzbach und Neuburg abgeordnet hätten, — dankten für die geäußerte gnädigste Absicht, durch dieses Geschäft dem innern Handel einen neuen Nahrungsweg zu eröffnen, — und bathen Sr. Churfürstl. Durchlaucht ꝛc. ꝛc. ihnen die Kontraktspunkte gnädigst vorlegen zu lassen. (Akt. Nro 12.)

Diese Kontraktspunkte theilten Sr. Churfürstl. Durchlaucht ꝛc. ꝛc. in einem Kontraktsentwurfe vermittelst Rescript d. d. 31. Dec. 1799 den Handelsleuten zur Deliberation mit, — ernannten als Ihre Special-Kommissarien Ihre geheimen Referendarien Titl. Herrn Schenk und Utzschneider, an welche sich die Handelsleute von München in dieser Sache jederzeit wenden könnten, damit alle vorkommende Anstände von ihnen erläutert, und dieses Geschäft bestmöglichst betrieben würde; — und wiesen, (damit es zum Vortheil der Interessenten und des Landes zu Stande komme, und ein hoher

Grad von Thätigkeit und pünktlicher Ausführung, Einheit und Kontrolle im Ganzen herrsche) alle hier in München wohnenden Theilnehmer an, einen Ausschuß, einen das ganze Geschäft leitenden Administrator, und zween aus dem Ausschuße ihm beygegebene Kommissarien zu wählen, — über die zum Abschluße erforderliche Vollmacht, durch das hiesige Stadtgericht ein legales Dokument ausfertigen zu lassen, ein concentrirtes Administrations-Bureau sogleich zu bestellen, und alsdann die entfernten auf dem Lande wohnenden und auch andere Theilnehmer auf eine nach den Handelsgesetzen und Gebräuchen geltende Weise sich zu associiren. (Akt. Nro 14.)

Die zwey Magistrats-Protokolle d. d. 4. Jän. 1800, und jenes vom 7ten desselben Monats sind die legalen Dokumente, die beyden ersten der auf vorgeschriebene Weise erfolgten Wahl, letztes der dem Ausschusse ertheilten Vollmacht, den Kontrakt zu unterschreiben, und während den Kontrakts-Jahren die ganze Gesellschaft zu repräsentiren (Akt. Nro 16. 17. 18.)

Dieser Kontrakt, — — „gemäß welchem Sr. Churfl. Durchl. ꝛc. ꝛc. vom 1. Jäner 1800 anfangend den ganzen sogenannten reichen Salzhandel auf 8 Jahre der baierischen Salz-Handlungs-Gesellschaft überlassen, — Sich alles Handels mit rei-

chem Salze sowohl im Inn = als Auslande gänz=
lich begeben, und von demjenigen Salze, welches
auf den Salinen zu Reichenhall und Traunstein
erzeugt wird, zu Ihren eigenem Verkaufe, Dispo=
sition, und Verhandlung Sich nur soviel vorbe=
halten, als zu Reichenhall und Traunstein durch
eigene Unterthanen und durch sogenannte reichen=
hallische und traunsteinische Salz = Karrer, wie bis=
her gewöhnlich war, in Plachen als offenes Salz
gegen baare Bezahlung abgeführt, und nach dem
Gutbefinden und Nothdurft im Innlande ver=
trieben wird, — der Gesellschaft alle diejenigen
Vorzüge und Gerechtsamen, welche Höchstdieselben
rücksichtlich dieses Salzhandels schon seit unfür=
denklichen Zeiten ausgeübt, oder Sich erst in der
Folge erworben haben, cediren, so, daß der durch
genannte Gesellschaft geführt werdende reiche Salz=
handel rücksichtlich dieser Vorzüge und Gerechtsamen
niemals anders angesehen werden solle, als wenn
derselbe noch immer auf Höchstdero eigene Regie
betrieben und fortgesetzt würde, indem dieses auf
Churfürstl. Regie und Rechnung immerfort erzeugt
werdende Churfürstl. Kammergut der Gesellschaft
nur zur Spedition und Verdebitirung überlassen
ist, — der genannten Gesellschaft alle Ihre eigenen
Salz = Stådel Gebäude und Requisiten ohne allen
Zins abtreten, — durchgehends ein gutes kauf=
männisches Salz bey Ihren Haupt = Salzämtern
sieden und erzeugen, auch das Salz in solche Ge=

schirr = Gattungen einstossen zu lassen, versprechen, welche vorzüglich für die entferntesten Debite am geeignetsten seyn können, — alles am letzten December des 1799sten Jahres sowohl in Fässern als Säcken bey bey sämmtlichen reichen Aemtern und Factorien vorräthige Salz auf ihre eigene Rechnung, Verhandlung, Risico und Gefahr in Fristen zahlbar abtreten, — damit bey den Churfürstl. Haupt-Salzämtern die Fabrikation nicht unterbrochen werde, der Gesellschaft die Verbindlichkeit auflegen, nicht nur die bestehenden und übernehmenden Vorräthe nach Möglichkeit sogleich abführen zu lassen, sondern auch alles dasjenige Salz, welches über Abzug des offenen Landverschleißes, in Fässern, Fässeln und Säcken gefüllt und verstossen werden wird, sogleich von der Stoß = Statt weg zu übernehmen, — die jährliche Summe von dreyhundert und fünfzig tausend Zentner als das Minimum der Gesellschaft zusichern, und als Maximum ihr versprechen, daß die künftige Erzeugung die bisherige nicht zu sehr überschreiten werde, — den Preis des offenen Land = Verschleißes, für Unterthanen und Karrer, in Reichenhall auf 2 fl. 30 kr. und in Traunstein auf 3 fl. 20 kr., jenen für die Gesellschaft aber jeden Orts um 30 kr. wohlfeiler bestimmen, und für diese fortlaufende Salzabgabe die Bezahlung mit monatlichen fünf und sechzig tausend Gulden, und am Schluße des Jahres Abrechnung, und Nachbezahlung des Restes sich ausbe-

dingen, für die zu übernehmenden Reste des 1799sten Jahres aber, wovon die Bezahlung, auch in 12 monatlichen gleichen Fristen erfolgen soll, festsetzen, daß durchgängig ein Faß Salzes zu 470 Pf. netto, und 1 fl. für die Fastage, und daß auch durchgängig 4 Säcke für ein Faß gerechnet werden sollen, und der Gesellschaft hierüber nach einer dem Kontrakte anliegenden von Legstatt zu Legstatt berechneten Tabelle eine Handlungs-Provision von 15 pro cent angönnen, — der Gesellschaft überbinden, für die Fastage, vom Faße 1 fl. und vom Fäßel oder Sacke 27 kr. zum geeigneten Haupt-Salzamte zu bezahlen, — ihr versprechen, daß, nachdem sie in Baiern keinen unterdrückenden monopolischen Salz-Preis bey dem Innländischen Verkaufe fordern könne, weil jeder Innländer sein Salz-Bedürfniß unmittelbar von Reichenhall und Traunstein gegen baare Bezahlung sich selbst hohlen, oder durch sogenannte Karrer sich zuführen lassen kann, damit auch sie durch allzugroßen Verkauf der Berchtolsgadischen Salzsteine keinen Nachtheil habe, an solchen Salzsteinen jährlich mehr nicht als 7000 Zentner sowohl zu Reichenhall als zu Traunstein an Karrer oder andere Privaten verkauft, ihr aber soviel überlassen werden sollen, als sie mit Vortheil abzusetzen im Stande seyn wird, und daß Höchstselbe, wie es bisher geschah, dafür wachen wollen, daß weder ausländisches Salz noch aus-

ländische Salzsteine in den Kreiß des baieri- schen Salz-Kommerzes eingeführt werden, um die auswärtigen Debite nach Möglichkeit und mit der größten Anstrengung zu erweitern Sich ausbedingen, selbst mit einem kleinen Kapitale an dieser Salzhandlung Theil zu nehmen; und einen bescheidenen redlichen Commissaire an diese Gesellschaft anzuschließen, welcher nur für die Churfürstliche Gerechtsamen beym Salzhandel im Inn- und Auslande wachen, für die Gränzen der Salz-Debite sorgen, im übrigen aber auf die Geschäfte der Gesellschaft keinen anderen Einfluß haben solle, als jeder Interessent berechtiget seyn wird, und sich vorbehalten, daß nach hergestellter Ruhe und Ordnung in der Schweiz nur mit Höchst Ihrem Vorwissen mit einer neuen festen Regierung daselbst in Salzsachen unterhandelt werde, — der Gesellschaft überbinden, die mit verschiedenen Reichsstädten und Ständen geschlossene Kommerz- und andere Verträge zu beobachten und in Erfüllung zu bringen; — ihr frey stellen, das ganze Geschäft durch eigene Fertiger und Factors anzuordnen, und von den schon angestellten diejenigen beyzubehalten, welche sie hiezu tüchtig finden wird, — ihr versprechen, daß keine neuen Zölle oder Weggelder in Baiern aufgelegt, die Salzstrassen in gutem Zustande erhalten, und das Salzfuhrwesen, wie bisher bestmöglichst begünstiget werden solle; — ihr verheißen, nach der

Grundlage dieses Kontrakts, im Fall, daß die Gesellschaft die bedungenen Zahlungen ordentlich leistet, derselben den halleinischen Salzhandel vom 1ten April 1800 anfangend zu überlassen, — den Conventions 24 fl. Fuß für die Zahlungen festsetzen; — daß die Gesellschaft mit ihren ganzen Fond oder Einlags-Kapitale und gesammten Vorräthen zur Sicherheit hafte, bestimmen, — ihr, wenn sie während den Kontrakts-Jahren ihre Verbindlichkeiten erfüllet, die Fortsetzung oder Erneuerung des Contraktes versprechen, und deshalb eine Aufkündigung von 2 Jahren festsetzen, — sie, rücksichtlich dieses Salzkommerzes frey von allen Steuern und öffentlichen Abgaben erklären — und endlich die Casus absolutae et notoriae impossibilitatis gegenseitig ausbedingen, — — " dieser Contract wurde am 9. Jänner 1800 abgeschlossen, mittels Rescripts de eod. dato der Gesellschaft zugefertiget, und von jenen Rescripten ihr Abschriften mitgetheilt, welche Sr. Churfürstl. Durchlaucht rc. rc. wegen Extradition der Salzvorräthe an Höchst Ihre General-Landes-Direction, und an Höchst Ihren geheimen Finanz-Refrendaire Titl. Hr. Schenk mit dem Auftrage erließen, daß er bey dem Ausschusse der Gesellschaft Sitz und Stimme nehmen, und darauf dringen solle, daß das Bureau der baieris. Salzhandlungs-Gesellschaft unverzüglich organisirt, und die Verhältnisse des Administrators und der Kommissarien zum

Ausschusse noch vor der Extradition berichtiget, und ins Reine gebracht werden. (Akt. Nro. 91.)

Die Organisation des Bureau kam am 11. Jänner 1800 zu Stande, und wurde von Sr. Churfürstl. Durchlaucht ꝛc. ꝛc. vermittelst Rescript d. d. 13. Jänner genehmiget. (Akt. Nro. 20.)

Das Bureau säumte nicht, seine Circularien zu erlassen, und auf eine nach Handelsgesetzen und Gebräuchen geltende Weise jedermann zur Theilnahme an der Gesellschaft, durch Actien oder Antheilsverschreibungen, einzuladen. (Akt. Nro. 21. 22.)

Schon hatte die Extradition durch die Uebernahme des hiesigen Salzamtes ihren Anfang genommen, als sich das Gerücht unter den meisten Interessenten verbreitete, und sich nachher auch bestättigt fand, daß sowohl Hr. von Dittmer von Regensburg, als Hr. von Claiß aus der Schweiz ihre bisherigen Salzkontrakte beybehalten sollen, und daß die Gesellschaft große Gefahr laufe, mit diesen durch den baieris. Salzhandel reich gewordenen Ausländern in verdrüßliche Weitläuftigkeiten gezogen zu werden. Der Ausschuß machte Sr. Churfürstl. Durchlaucht ꝛc. ꝛc. darüber die unterthänigst gehorsamste Vorstellung d. d. 18. Jänner 1800 — berief sich auf das gnädigste Rescript vom

14. Dezember, womit Höchstselbe auch den Halleinischen Salzhandel anbothen, den die Gesellschaft als Bedingung angenommen, ohne welche sie den weit beschwerlicheren reichen Salzhandel nicht hätte übernehmen können, — bath mit diesem Contrakte sogleich den Anfang machen zu lassen, und die fernere Extradition der reichen Salzämter und Faktorien bis dahin einzustellen, — und both sich an, zum Beweise, daß der Gesellschaft bey der Sache Ernst seye, zu Ende des Monats Jänner und im Monate Februar die beeden ersten Fristenzahlungen, jede mit 65000 fl. mit Hypotheck auf die reichen Salz-Vorräthe zur Churfürstl. Staatskasse zu entrichten. (Akt. Nro. 33. 32.)

Sr. Churfürstl. Durchlaucht ꝛc. ꝛc. gaben den Abgeordneten des Ausschusses, welche obige Vorstellung unterthänigst gehorsamst überreichten, nicht nur die mündliche gnädigste Versicherung, daß die Vereinigung des Halleiner Salzhandels mit dem reichen in einer einzigen Gesellschaft sicher erfolgen würde, und sie selbe als Conditionem sine qua non ansehen dürften, sondern wiederhohlten diese Zusicherung vermittelst gnädigsten an Höchst Ihre General-Landes-Direction erlassenen, der Gesellschaft aber mitgetheilten Rescripts d. d. 20. Jänner auch schriftlich, und befahlen gnädigst, daß der halleiner Salzkontrakt durch Ihre Spezialkommissarien, die geheimen Refrendarien Titl. Herrn Schenk und

Utzschneider, dann den Director der 4ten Deputation Höchst Ihrer General=Landes=Direktion Titl. Hrn. Flurl nach der Grundlage des für den reichen Salzhandel bereits ausgefertigten bearbeitet, mit der Extradition der reichen Salz=Legstätte bis auch der halleinische Salzkontrakt abgeschlossen seyn würde, innegehalten — und die von der Gesellschaft hierauf angebothene Fristenzahlungen pro Jänner und Februar angenommen werden sollen. (Akt. Nro. 35.)

Herr von Dittmer aus Regensburg wandte sich unterm 15. Jänner 1800, gegen die Ueberlassung des halleinischen Salzhandels an eine Gesellschaft, zur höchsten Stelle, — wurde, gemäß höchsten Rescripts d. d. 24. Jänner, bey der Churfürstl. hochlöbl. General=Landes=Direktion den 30. Jänner über die Fragen ad Protocollum vernommen:

1mo. Ob er mit seiner ganzen Schuldfoderung nicht in die neue Salzhandlungs=Gesellschaft eintreten wolle:

2do. Ob, und unter welchen Bedingungen ihm eine gleiche Sicherheit, wie in den Haupt=Obligationen enthalten ist, für sein Darlehen gestellt werden möge; — z. B. daß die halleiner Salzgefälle durch seine Hände zur Hauptkasse gelangen, und also er, vor wie

nach für die ihm gebührende Zahlungster=
mine durch eigenen Abzug gesichert bleiben
solle; oder

3tio. Ob er vorziehe, daß ihm alles gleich abge=
führt werde, was er wegen seines Dar=
lehens je zu fordern berechtiget seyn könnte;

und wies diese Vorschläge von sich. Dem Aus=
schusse wurden zwar hievon keine Abschriften zuge=
fertiget, sondern von Titl. Herrn Schenk, Chur=
fürstl. geheimen Finanz-Referendaire selbe mit
der Aufforderung vorgelesen, eine dem Gegenstande
angemessene Erklärung abzugeben. Dies veran=
laßte den Ausschuß, Sr. Churfürstl. Durchlaucht rc.
rc. unterthänigst gehorsamst vorzustellen, wie
nachtheilig das fortbestehende Gerücht, daß die
Gesellschaft den halleinischen Salzhandel nicht er=
halten solle, nicht nur dem Kredite der Gesellschaft
selbst, sondern auch dem Vertrauen seye, wozu die
mündlichen sowohl als schriftlichen gnädigsten Ver=
heißungen alle Theilnehmer der Gesellschaft berech=
tigen, — in diesem Vertrauen die Fortbezahlung
der Monatsfristen auf einige Monate anzubiethen,
— und damit eine standhafte Erklärung über obi=
ges Protokoll abgegeben werden könne, um die
abschriftliche Mittheilung desselben sowohl, als
auch derjenigen Dokumente zu bitten, wovon Titl.
Hr. von Dittmer seine Ansprüche ableitete. (Akt.
Nro. 58.)

Anstatt dieser Abschriften erhielt die Gesellschaft die Mittheilung des unterm 15. Februar an die Churfürstl. Hochlöbl. General-Landes-Direktion erlassenen gnädigsten Rescripts, womit Sr. Churfürstl. Durchlaucht ꝛc. ꝛc. unabänderlich dabey stehen bleiben, daß der Halleiner- und der reiche Salzhandel in einer einzigen Salzhandlungs-Gesellschaft vereiniget werde. (Akt. Nro 61.)

Indessen wurde, wegen dringender Zeit, ein Kontrakt auf ein Jahr mit dem Hause Notter und Comp. von Kalb eingeleitet, und, da sich diese zu den entworfenen Bedingungen nicht einverstand, mit der würtenbergischen Gesellschaft Gsell, Reinhardt, David Seeligmann und Comp. abgeschlossen, gemäß welchem diese mit einhundert und zwanzig tausend Gulden in die Salzhandlungs-Gesellschaft treten, und die Antheils-Verschreibungen als Caution zur Churfürstl. Hauptkassa hinterlegen mußten, welche einhundert und zwanzig tausend Gulden die Gesellschaft gegen Verhypothezierung aller reichen und halleiner Salzvorräthe zu 6 pro Cento jährlich verzinsbar, und in 12 Monats-Fristen zahlbar zur Churfürstl. Hauptkasse, zur Rückbezahlung der gewesenen Salz-Kontrahenten Notter und Comp., entrichtete. (Akt. Nro 81. 88. 100. 108. 109. 111 und 128.)

Vermittelst gnädigsten Rescripts d. d. 25. April 1800 wurde der Salzhandlungs-Gesellschaft der Kontrakts-Entwurf für den halleinischen Salzhandel mit dem Anhange mitgetheilt, daß Sr. Churfl. Durchlaucht ꝛc. ꝛc. an Höchst Ihre General-Landes-Direktion den Auftrag erlassen hätten, durch die dazu ernannten Kommissarien Titl. Herrn geheimen Refrendaire Schenk und Titl. Hrn. Director Flurl, mit dem Ausschusse der Gesellschaft darüber zu unterhandeln, — und Sich noch vorbehielten, einige kleine Aenderungen und Nachträge vor dem wirklichen Abschluße an obigem Entwurfe zu machen, Und der Gesellschaft vorzuschlagen. (Akt. Nro. 101.)

Nach diesem Rescripte kamen weder die Aufforderung, der Churfürstl. hochlöbl. General-Landes-Direction zur Unterhandlung, noch die vorbehaltenen Aenderungen und Nachträge an die Gesellschaft, so daß, theils wegen dieser Verzögerung, theils wegen der näher trettenden Kriegsgefahr der Ausschuß sich bemüssiget fand, die Kasse der Gesellschaft in Sicherheit zu bringen, mit den Fristen-Zahlungen, deren schon vier entrichtet worden waren, inne zu halten, und zum Churfürstl. hochlöbl. geheimen Ministerial-Finanz-Departement davon die unterthänigst gehorsamste Anzeige zu machen. (Akt. Nro. 122.)

Das

Das Bureau machte unterm 7. Junius zur Churfürstl. General-Landes-Direktion die gehorsamste Anzeige, daß der Ausschuß der Gesellschaft immer auf die gnädigste Eröffnung der Unterhandlungen wegen des halleinischen Salzhandels-Kontraktes gewartet habe, und wurde durch gnädigsten Befehl ddto. 9. Juny zur Geduld verwiesen. (Akt. Nro 186 und 143.)

Der Ausschuß sowohl, als das Bureau machten öfters darüber neue Vorstellungen, aber immer ohne Erfolg.

Durch gnädigstes Rescript ddto. 23. Sept. 1800 wurde die Salzhandlungs-Gesellschaft zu einem neuen Vorschuße von 150,000 fl. aufgerufen, um die kontraktmäßigen Salzfristen an das Erzstift Salzburg zu entrichten, wozu der Ausschuß abermals einwilligte. (Akt. Nro 163 u. 164.)

Zwar kam vorstehender Vorschuß nicht zu Stand, dagegen aber antizipirte die Salzhandlungs-Gesellschaft, zur Beförderung der Salz-Spedition, welche sonst ins Stocken gerathen wäre, in den Winter-Monaten ungefähr 60000 fl. — so, daß in allem die Gesellschaft bisher die Summa von ohngefähr 440,000 fl. auf die zum Theil kontraktmäßig, zum Theil auch sonst mündlich und schriftlich wiederholten Versprechungen des vereinigten

reichen= und halleinischen inn= und ausländischen Salzhandels zur Churfürstl. Staats=Kasse vorgeschossen hat, ohne ein Loth Salz zu ihrer Disposition dagegen erhalten zu haben.

Dennoch wurde ihr durch gnädigste Befehle ddto. 22. September, 22. Oktober und 5. December bedeutet, daß sie die Monatsfristen pr. 65000 fl. hätte fortbezahlen sollen, nachdem aber dies nicht geschehen wäre, sie sich über die Verzinsungen ihrer im Jahre 1800 gemachten Vorschüsse zu erklären hätte: wogegen sie sich unterm 3. Oktober, 17. Nov. und 30. Dec. v. J. verantwortete, — daß nicht nur der abgeschlossene, sondern auch sonst jeder Kontrakt ein Datum et Retentum voraussetzen, die Gesellschaft aber, weder von den mit dem 1799ten Jahres=Schluß vorhandenen Lagerresten, noch von der neuen Salz=Erzeugung etwas auf ihre eigene Rechnung erhalten habe, worauf sich doch die im Kontrakte bedungenen Zahlungen gründen, und wodurch sie zu den Mitteln gelanget wäre, nicht nur selbe fortzuleisten, sondern auch ihren Kredit zu befestigen, und daraus schon neue Quellen zur Erweiterung des inn= und ausländischen Kommerzes zu schöpfen, — daß freylich sie, welche schon damals die Anmassungen des ehemaligen halleinischen Salz=Contrahenten, Titl. von Dittmer wahrnahm, durch ihre Vorstellung vom 18. Jäner, um Einstellung der fernern Extradition der

reichen Salzämter und Faktorien, bis der halleinische Salz-Kontrakt zu Stande gekommen seyn würde, gebethen, und dennoch, die beyden Fristen-Zahlungen pro Jäner und Februar, jede mit 65000 fl., und dann, durch weitere Vorstellung vom 10. Februar, selbe einige Monate lang zu leisten, sich erbothen habe, — daß aber beyde Vorstellungen zugleich die Gründe und die Bitte enthielten, mit dem Abschluße des Halleiner-Salz-Kontraktes nicht länger mehr zuzuwarten; worauf auch Sr. Churfürstl. Durchl. ꝛc. durch höchst Ihre Rescripte vom 20. Jäner und 15. Februar den Extraditions-Instand gebilliget, der Salzhandlungs-Gesellschaft den Halleiner-Salz-Kontrakt, als conditionem sine qua non, wiederholt zugesichert, die Bearbeitung des Halleiner-Salz-Kontraktes gnädigst anbefohlen, und, durch die, an höchst Ihre Haupt-Kasse ertheilte Weisung, mit Schluß eines jeden Monats die Frist von 65000 fl. in Empfang zu nehmen, selbe so, wie sie von der Salzhandlungs-Gesellschaft auf einige Monate angebothen waren, angenommen hätten; wodurch denn genannte Gesellschaft, da vier Fristenzahlungen auch wirklich erfolgten, ihrer Seits conditionem erfüllet habe, — daß zwar nur die immer mißlichere Kriegsnachrichten, das rasche Vordringen der französischen Truppen, und die zu jener Zeit von mehrern Geschäftsmännern öffentlich geäußerte Be-

hauptung, daß Sr. Churfürstl. Durchl. ꝛc. den Titl. von Dittmer von seinem ehmaligen Kontrakte nicht ausschließen würden, die Gesellschaft nothwendiger Weise in Besorgniß setzen, und dem Ausschuße die Pflicht auflegen mußten, das, von einigen hundert Privaten seiner Obsorge anvertraute Eigenthum, die Kasse der Salzhandlungs-Gesellschaft soviel möglich in Sicherheit zu bringen, und sich dadurch, auf alle Fälle, um so mehr ausser Verantwortung zu setzen, als von der Gesellschaft das Salzhandels-Geschäft noch nicht angetreten; der von Sr. Churfürstl. Durchl. ꝛc. der Salzhandlungs-Gesellschaft verheißene Halleiner-Salzkontrakt noch nicht abgeschlossen war, folglich die Extradition der Salz-Legstätte und Faktorien noch nicht erfolgen konnte, wornach, auf dem unglücklichen Falle irgend eines Verlustes sich der Ausschuß nie damit hätte entschuldigen können, daß die Kasse der Gesellschaft zum Geschäfts-Umtriebe nothwendig gewesen wäre, — daß aber der Beweis, daß Sr. Churfürstl. Durchl. ꝛc. die von dem Ausschuße getroffene Verfügung damals billigten, und der Gesellschaft, so lange der Halleiner-Kontrakt nicht abgeschlossen, und die Extradition des reichen sowohl, als des Halleiner-Handels erfolgt seyn würde, keine Fristenzahlungen mehr zumutheten, nicht nur darinn, daß, nach der über genannte Verfügung unterm 17. May geschehenen gehorsamsten Anzeige, der Gesellschaft keine Fristenzahlung mehr

angefordert wurde, sondern noch viel deutlicher in jenem gnädigsten Rescripte vom 23. Sept. liege, wodurch Höchstselbe, ohne der Fristenzahlungen zu erwähnen, blos den Wunsch äußerten, daß die Salzhandlungs-Gesellschaft, zur Entrichtung der verfallenen kontraktmäßigen Salz-Fristen an das Erzstift Salzburg 150,000 fl. vorschiesse, — daß es der Gesellschaft nicht wenig Anstrengung kostete, sich auf die bereits gemachten Vorschüsse gefaßt zu machen, ohne aus dem Salzkommerze, welcher ihr noch nicht zugefallen war, im Geringsten die dazu nöthigen Mittel oder Kredit zu erhalten, da doch jeder Kontrakt ein Datum et Retentum voraussetzt, — daß es ihr schwer, und ihrem Kredite nachtheilig genug fiel, durch den Verkauf der Vorräthe in Schwaben an Titl. Claiß die ihr verschriebene Hypotheck beynahe um eine halbe Million Gulden geringer werden zu sehen, — daß sie die Fortbezahlung der Fristen pr. 65000 fl, ohne etwas dagegen zu erhalten, nur auf einige Monate nicht aber auf immer angebothen hatte, — daß es die Schuld der Gesellschaft nicht war, wenn, wie Sr. Churfürstl. Durchl. ꝛc. Sich Selbst ausdrückten, das Vorrücken der Armeen, und das hereingedrungene Kriegstheater den wirklichen Abschluß verzögern mußte, — daß es aber auch unter höchst Ihrer Würde und Staatsinteresse wäre, durch Mißdeutung der Kontrakte, und Benützung allgemein drückender Ereigniße gegen höchst Ihre Unterthanen,

dieser ihr Vermögen nach und nach zu verschlingen, und alle Industrie, allen Kredit und Gewerbsfleiß aus höchst Ihren Landen zu verscheuchen, — daß sie zwar weit entfernt sey, Sr. Churfürstl. Durchl. ꝛc. mit unbilligen Entschädigungs=Gesuchen lästig zu fallen, sondern nur wünsche, dem ihr von Sr. Churfürstl. Durchl. ꝛc. Selbst vorgezeichneten Zwecke (dem innern Gewerbs=Umtriebe größeren und nützlicheren Umschwung zu geben) sobald als möglich, und nach allen ihren Kräften zu entsprechen, daß aber Sr. Churfürstl. Durchl. ꝛc. Selbst sie aufforderten, sich auf eine beträchtliche Uebernahmssumme gefaßt zu machen, und rücksichtlich der dazu nöthigen Anstrengung, und der mit jeder neuen Etablirung verbundenen Unkosten ihr eine Provision von 15 pro Cento auf das Uebernahms=Quantum zusicherten, — daß außer dem die Gesellschaft, durch ihre Industrie aus dem laufenden Kommerze noch einen besondern Nutzen gezogen haben würde, und durch eine sogleich erhaltene Thätigkeit, wenn der Halleiner=Kontrakt in dem von Sr. Churfürstl. Durchl. ꝛc. Selbst bestimmten Zeitpunkte mit ihr abgeschlossen worden wäre, auch ihr Kredit, anstatt sich auf einmal gelähmt zu finden, hätte zunehmen, und sie in den Stand setzen müssen, zu größeren und gemeinnützlichen Unternehmungen sich gebrauchen zu lassen, wodurch der damals bedrängten Staats=Kasse, ohne zu Geldmäcklern und ausländischen Anlehen, zu schweren Zinsen Zuflucht neh=

ren zu müssen, und ohne große Aufopferungen hätte geholfen werden können, — daß also endlich eine bloße Verzinssung der gemachten Vorschüsse nicht ganz hinreichen könne, um sie, für die verlohrne Zeit, für den gemachten Aufwand, und für die ihr entgangenen Vortheile, eben so billig als gerecht zu entschädigen, wohl aber in dem abzuschliessenden Halleiner-Kontrakt selbst sich solche Mittel würden finden lassen, wodurch, ohne dem höchsten Aerario im Geringsten beschwerlich zu fallen, den gerechten Absichten Sr. Churfürstl. Durchlaucht rc., die Salzhandlungs-Gesellschaft entschädiget zu halten, entsprochen werden möge — und bath demnach wiederholt, das aus dem längern Zögern immer wachsende öffentliche Mißtrauen zu beherzigen, und die baldigste Abschließung des Kontraktes für den halleinischen Salzhandel mit der Gesellschaft gnädigst anzuempfehlen. — (Akt. N. 167, 168, 172, 175, 179, 187, 188, 189.)

Die würtenbergischen Contrahenten Gsell, Reinhardt, David Seeligmann et Compagnie, welche, da sie im v. J. 120,000 fl. als Cautions-Kapital in die Salzhandlungs-Gesellschaft einlegen mußten, in der Ungewißheit, ob ihnen der würtenbergische Salzhandel verbleiben würde, sich vorbehielten, daß, wenn nach Verlauf eines Jahres es etwa ihre Convenienz nicht mehr erlauben möchte, ein so beträchtliches Kapital von ihren übri-

gen Geschäften abgesondert zu lassen, sie berechtigt seyn sollten, dasselbe, jedoch nur vom 1. Jäner an bis letzten März 1801, aufzukünden, und drey Monate nach solcher Aufkündung es nebst dem darüber pro rata treffenden Gewinnsten zurückzunehmen; insinuirten auch wirklich in vorgeschriebener Zeit ihre Aufkündung, weil sie aller Anstrengungen ungeachtet, nicht das geringste erfahren konnten, ob ihnen dieses Geschäft auch künftig, auf eine oder die andere Art verbleiben oder entzogen werden würde. Das Bureau der Gesellschaft machte hievon die unterthänigste Anzeige, — fragte sich gehorsamst an, in wie fern sie, würtenbergische Contrahenten, in Gemäßheit des 14ten §. ihres Kontraktes, zu dieser Aufkündung schon wirklich ermächtiget seyen, — stellte vor, wie dringend es sey, daß der halleinische Salz-Kontrakt bald abgeschlossen werde, damit solchen neuen Erschöpfungen der Gesellschafts-Kasse gehörig begegnet, das öffentliche Vertrauen auf das höchste Fürstenwort erhalten, der Kredit der Gesellschaft erweitert, und jene Theilnehmer, welche auf eine allgemeine Versammlung angetragen hatten, woraus denn doch nur großer Lärmen, und für Geschäftsgang und Ordnung wenig konsequentes zu erwarten gewesen wäre, beruhiget worden wären; — bath also um diesen Abschluß, erhielt die gnädigste Eröffnung, daß, wenn die Salzhandlungs-Gesellschaft in Aktivität käme, sie für die Heimbezah-

lung dieser Einlage selbst sorgen müsse, widrigen Falls aber, oder wenn bis in dem Monate April diese Sache noch nicht entschieden wäre, Sr. Churfürstl. Durchl. ꝛc. dem Reinhardt, Gsell et David Seeligmann, nach vorläufig schuldiger Abrechnung mit der Haupt-Kasse, die sodann auch schuldige Heimbezahlung des Cautions-Kapitals richtig leisten, oder sich mit selben weiters verstehen würden, und daß diese gnädigste Entschließung den genannten würtenbergischen Salz-Contrahenten eröffnet worden seye, wurde dem ungeachtet im Monate Junius von eben diesen Contrahenten um die Bezahlung angefordert, und mit gerichtlicher Anklage bedrohet, — stellte wiederholt unterthänigst gehorsamst vor, wie unerwartet diese Anforderung, wie unverdient, und der höchsten Entschließung widersprechend diese Bedrohung ihm gekommen war, — und erhielt am Ende die gnädigste Eröffnung, daß Reinhardt und Gsell förmlich abgerechnet hätten, und die Salzhandlungs-Gesellschaft ihnen die 120,000 fl. ohne Anstand bezahlen könnte, welche Bezahlung auch am 17. Juny am Kapitale erfolgte. (Akt. Nro 123, 199, 208, 210, 211, 217, 218, 244, 245, 247, 248, 250, 253, 254.)

Das Bureau der baierischen Salzhandlungs-Gesellschaft hatte sich indessen Mühe gegeben, vorzüglich von den französischen Salinen, welche in den Rheingegenden, und in der Schweiz mit dem

baierischen Salze besonders konkurriren, Nachrichten einzuholen, — erhielt auch von den Salinen zu Dieuze, Moyenvic und Chateau Salins, und von ihrer Fabrikation, Kommerze und Spedition die umständlichste Beschreibung, so wie den von der französischen Regierung, über eine interessirte Regie, mit der Gesellschaft Catoire und Duquesnoy abgeschlossenen Vertrag, gemäß welchem diese Gesellschaft eigentlich der mitinteressirte Commissionnaire der Regierung ist, indem sich ihre Gewinnste in dem Maße vergrößern können, als sie die Salz-Debite mit Vortheil erweitert, und die Vortheile vermehrt, so daß, ohne daß ihr ein bestimmtes Quantum Salz, als Obligo aufgelegt worden wäre, sie dennoch in der möglichsten Erweiterung der Debite ihr eigenes Interesse suchen muß, und die Regierung selbst gleich betheiligt ist, diese Gesellschaft zu unterstützen, und zu begünstigen, — erfuhr, daß der Churfürstl. Salinen-Oberkommissaire Titl. Claiß, welcher mit dem Bürger Catoire die baierischen Salinen zuerst bereiste, und ihm vorwies, ungeachtet seiner Pflichten gegen Baiern, mit baierischen Arbeitern aus Reichenhall Salz-Pfannen nach Art der baierischen, wovon aber die Dörren als schädlich und Salz-Kristall-zerstörrend wieder abgeschaft wurden, daselbst erbaute, Salz-Routen und Niederlagen, wie die baierischen einrichtete, und noch andere Verbesserungen daselbst vorzunehmen, vorhatte, — und suchte sich so in den

Stand zu setzen, die Vortheile und die Hindernisse des baierischen Salz-Kommerzes immer näher kennen zu lernen; damit, nach abgeschlossenen Halleiner-Salz-Kontrakt, und erfolgter Vereinigung mit dem reichen, das Salinar-Interesse zum Vortheil des Staates sowohl, als der Gesellschaft mit aller Thätigkeit, Einsicht und Anstrenung betrieben werden könnte.

Auf nichts glaubte der Ausschuß der Gesellschaft mehr, als auf den Abschluß des Halleiner-Salz-Kontraktes, und auf die absolute Vereinigung dieses mit dem reichen Salzhandel in einer einzigen Gesellschaft im Inn- und Auslande zählen zu dürfen, als das Bureau den gnädigsten Befehl vom 1. Julius erhielt, durch Abgeordnete den darauf folgenden Tag um 11 Uhr Vormittags bey der Churfürstl. hochlöbl. General-Landes-Direktion gehorsamst zu erscheinen, und das Weitere der gnädigsten Resolution ddto. 27. Junius die Vereinigung des reichen Salzhandels mit dem halleiner betreffend, commissionaliter zu vernehmen, — den dazu abgeordneten Administrator und Kommissaire Andreas Dall'Armi, und Franz Xaver von Sauer das höchste Rescript ddto. 27. Junius publicirt, auf ihre gestellte Bitte, ihnen die Mittheilung einer Abschrift zugesichert, mit gnädigsten Befehl, in der gnädigst bestimmten Zeitfrist von 14 Tagen a dio recepti eine Erklärung darüber

abzugeben, noch an selben Tage zugefertiget, — und in der Seßion vom 5. Julius von Titl. Herrn Schenk, Churfürstl. geheimen Finanz = Refrendaire und Commissaire vor dem versammelten Ausschuße eröffnet, und ihm vorgelesen wurde. (Akt. Nro 261, 262, 263.)

Dieses ebengenannte Churfürstl. Rescript vom 27. des abgewichenen Monats ist folgenden wörtlichen Innhalts:

Max Joseph, Churfürst ꝛc. ꝛc.

„Der hiesige Ausschuß der baierischen Salz= „handlungs = Gesellschaft hat in seiner unterthänig= „sten Vorstellung vom 18 Jäner verwichenen Jah= „res im Namen besagter Gesellschaft die Erklärung „von sich gegeben, daß dieselbe die Vereinigung „des Halleiner = Salzhandels mit dem reichen als „diejenige Bedingung betrachte, ohne welche sie „den letztern, worüber mit ihr unterm 9. dessel= „bigen Monats und Jahres ein Kontrakt zu Stande „gekommen war, nicht übernehmen könne. Wir „haben demnach die Frage, auf welche, mit Un= „sern Aerarial= Vortheilen sowohl, als dem Inter= „esse Unserer gesammten Unterthanen, und allen „übrigen dabey zu erwägenden Rücksichten, verein= „barliche Weise diese Vereinigung zu bewerkstelli= „gen seye, in reifliche Untersuchung nehmen, und „Uns darüber in Unserm geheimen Staatsrathe

„ausführlichen Vortrag machen lassen. Da Wir
„aus den Uns vorgelegten Gründen die volle Ueber-
„zeugung geschöpft haben, daß es, anderer Rück-
„sichten nicht zu erwähnen, vorzüglich das Inter-
„esse Unserer Unterthanen erfordert, welches bey
„dem Verkaufe eines ihnen insgesamt so unentbehr-
„lichen Produktes wesentlich betheiligt ist, eine
„solche Vereinigung nicht anders vor sich gehen zu
„lassen, als indem der innländische Salzhandel von
„dem auswärtigen ganz getrennt, der erste zum
„Besten Unserer Unterthanen, durch die von Uns
„bestellte eigene Regie einzig, und allein geführt,
„und bloß der letzte — Contrahenten überlassen
„wird, so hat Unsere General-Landes-Direktion
„dieses durch eine besonders dazu ernannte Com-
„mission dem hiesigen Bureau der Salzhandlungs-
„Gesellschaft vor dem Protokoll eröffnen zu lassen,
„und eine bestimmte Erklärung gedachter Gesell-
„schaft in einer Zeitfrist von 14 Tagen zu verlangen,
„ob dieselbe den vereinigten auswärtigen Halleiner-
„und reichen Salzhandel von der jedesmaligen Lan-
„desgränze aus im Amtspreise der betreffenden
„Gränzlegstätten gegen billige näher zu bestimmen-
„de Preis-Remissionen cum Obligo und derge-
„stalt übernehmen wolle, daß auch die entfernten
„auswärtigen Salz-Debite, an deren Erhaltung
„Uns sowohl, als an dem Lande liegt, hinlänglich
„gesichert bleiben. Sobald diese Erklärung abge-
„geben seyn wird, ist Uns dieselbe einzusenden,

„und weitere Entschließung zu gewärtigen, indem
„Wir übrigens nur auf vorgedachte, dem allge-
„meinen Vortheile des Vaterlandes angemessene
„Weise die baierische Salzhandlungs-Gesellschaft
„soweit begünstigen können, daß Wir den Hallei-
„ner- und reichen Salzhandel in ihr vereinigen.“

München den 27. Juny 1801.

Max Joseph, Churfürst.

Vd. Gr. Morawitzky.

Ad M. S. Dni. E. proprium.

Babo.

„An die Churfürstl. Generallandesdirktion“
„Die Vereinigung des Halleiner Salzhandels mit dem
„reichen betreffend.“

Der Ausschuß war über dieses Höchste Rescript in seiner Session vom 5. July äusserst betroffen, — würdigte die Wichtigkeit des Gegenstandes seiner ganzen Ruhe nnd kalten Ueberlegung, — äußerte keinen voreiligen Entschluß, der ihn mit seiner eigenen spätern und tiefer gedachten Ueberzeugung hätte in Widerspruch setzen, oder etwa gar zum Schaden der ganzen Gesellschaft und mit Nachtheil seiner eigenen Ehre hätte eigensinnig und hartnäckig machen können, — beschloß, als Vertreter des Interesse und der Ehre selbst der

ganzen Gesellschaft, und, wenn es zu sagen erlaubt ist, seines eigenen Vaterlandes, wenigst gewiß aller inländischen Handelsleute, seine Pflichten und Obliegenheiten genau zu prüfen, — übertrug dem Administrator und den beyden Commissarien nebst zweyen Gehülfen aus dem Ausschuße, Herrn Fr. Xavier Lunglmayer jun., und Herrn Kajet. Hetzer, diesen wichtigen Gegenstand vorzubereiten, während ihrer Bearbeitung, wenn sie es nöthig fänden, den ganzen Ausschuß zu versammeln, endlich in umständlichen Vortrag zu bringen, damit er alsdann darüber mit Rücksichtnehmung auf das Interesse aller Theilnehmer, auf ihre, seine, und auf die Ehre der gesammten Handelsleute in Baiern, der Obernpfalz, Sulzbach und Neuburg, und nach seinen ohne Uebereilung und Vorurtheil erwogenen Pflichten definitive deliberiren, entscheiden, und die ihm abverlangte Erklärung von sich geben könne.

Die wesentlichsten Pflichten des Ausschußes bestehen darinn:

Erstens, die Gesellschaft selbst zu erhalten, und dem Gange ihrer Geschäften eine solche Richtung zu geben, daß, bey einer billigen, jedoch kaufmännischen Verzinsung der Kapitalien der Interessenten, auch dem Staatszwecke — dem inneren Gewerbs-Umtriebe einen schnellen und leichtern

Umschwung zu geben, das öffentliche Kredit zu fixiren, dem müssigen oder sonst wie immer anwachsenden Reichthum der Nation eine beruhigende und zugleich neue Reichthümer hervorbringende Anwendung zu eröffnen, und überhaupt dem innern Geldumlaufe die gemeinnützlichste Tendenz eigen zu machen, — immer näher getreten werde; — und wenn gegen die heiligste, oft wiederholte Versprechungen Sr. Churfürstl. Durchlaucht ꝛc. und gegen den Geist der in den Vorder-Akten von der Regierung selbst aufgestellten Grundsätze, dennoch die Gesellschaft aufgelößt, oder durch die Nichterfüllung der gegen Sie eingegangenen Verbindlichkeiten unterdrückt werden wollte, —

Zweytens; in der Obliegenheit, wovon den Ausschuß nichts als Vergessenheit seiner Vertretungs-Pflichten, die dort am lautesten zu ihm sprechen, wo die Gefahr seiner Kommittenten am größten ist, und volle Zurücksetzung seiner eigenen Ehre lossprechen können, — im Wege Rechtens Schutz und Sicherheit gegen Verletzung des Eigenthums, des Interesse und Kredits aller sowohl inn- als ausländischen Theilnehmer der Gesellschaft zu suchen.

Sr. Churfürstl. Durchlaucht ꝛc. erklären in Höchst Ihrem hier oben abschriftlich angeführten

Rescripte, daß Sie aus dem Höchst Selber vorgelegten Gründen die volle Ueberzeugung geschöpft haben, daß es, anderer Rücksichten nicht zu erwähnen, vorzüglich das Interesse Höchst Ihrer Unterthanen erfordert, welches bey dem Verkaufe eines ihnen insgesammt so unentbehrlichen Produktes wesentlich betheiligt ist, eine solche Vereinigung nicht anders vor sich gehen zu lassen, als in dem der innländische Salzhandel von dem auswärtigen ganz getrennt, der erste zum Besten Höchst Ihrer Unterthanen durch die von Sr. Churfürstl. Durchlaucht etc. bestellte eigene Regie einzig und allein geführt, und blos der letzte — Contrahenten überlaßen wird.

Eine Ursache demnach, warum eine hohe Regierung den innländischen von dem ausländischen Salzhandel trennen, und erstern für Churfürstl. Höchste Rechnung fortführen wolle, liegt demnach am Tage, und besteht:

> in der Besorgniß, daß sonst die Salzhandlungs-Gesellschaft durch Erhöhung der innländischen Salzpreise die Unterthanen Sr. Churfürstl. Durchlaucht etc. drücken möchte; —

die andern nicht erwähnten Rücksichten mögen darinn bestehen:

daß durch diese Beybehaltung mehrere sonst müßige Subjekte, als herrschaftliche Bediente, Kammerdiener, Hausmeister u. s. w., wovon es in großen und besonders in Residenz-Städten immer wimmelt, angestellt, und, wie man sagt, im Staats-Dienste versorgt werden können. —

dann aber auch:

daß, wenn Sr. Churfürstl. Durchl. ꝛc. Ihre Staats-Rente durch die Erhöhung der innländischen Salzpreise um ein Namhaftes vergrößeren, und so eine neue Quelle der Finanzen eröffnen wollten, der mit der Salzhandlungs-Gesellschaft abgeschlossene Kontrakt Sie nicht daran hindern solle.

Es haben zwar Sr. Churfürstl. Durchl. ꝛc. im Kontrakte vom 9ten Jänner 1800 §vo. 2. Sich in Reichenhall und Traunstein so viel Salz zu Ihrem eigenen Verkaufe, Disposition und Verhandlung vorbehalten, als durch eigene Unterthanen und durch sogenannte Reichenhallische und Traunsteinische Salz-Karrer gegen baare Bezahlung daselbst abgeführt, und nach Gutbefinden und Nothdurft im Innlande vertrieben werden

würde, — und §. 11. erklärt, daß hiedurch, weil jeder Innländer sein Salzbedürfniß unmittelbar von Reichenhall und Traunstein gegen baare Bezahlung sich selbst holen, oder durch sogenannte Karrer sich zuführen lassen kann, die Salzhandlungs-Gesellschaft in Baiern keinen unterdrückenden monopolischen Salzpreis bey dem Innländischen Verkaufe fordern könne: — außerdem ist im 7ten §vo. der Organisation des Bureau bestimmt, daß der Administrator desselben nicht ermächtiget seye, die dermaligen Amtspreise des Salzes im Innlande zu erhöhen ohne Rückfrage an den Ausschuß zu nehmen, bey welchem ein Churfürstl. Kommissär Sitz und Stimme hat, und für die Churfürstl. Gerechtsamen, also auch für den Schutz der Unterthanen gegen unbillige Bedrückung sorgen soll; — und im 18ten §vo. obengenannten Kontraktes der Gesellschaft zur Bedingung gemacht worden, von denjenigen Beamten, Fertiger und Faktoren die beyzubehalten, oder wenigstens irgendwo zur Spedition zu gebrauchen, welche sie hiezu tüchtig finden wird, — obwohl es die Absicht der Gesellschaft nie war, auch, wenn sie ihr bleibendes Interesse und ihren wahren Zweck gehörig zu würdigen weis, nie werden konnte, ein drückendes Monopol auszuüben, und brauchbare tüchtige Leute zu verstoßen; so kann sie

doch, ohne sich verdächtig zu machen, diesem doppelten Staatszwecke, welcher dem arbeitenden und produktiven Theil der Nation Schutz gegen Unterdrückung, dem müßig Verzehrenden Arbeit und Nahrung verspricht, nicht entgegen arbeiten, ohne den Fluch der einen, und den Haß der andern auf sich zu laden; — ja selbst nicht in die Frage sich einlassen, ob es dem Staate Vortheil oder Schaden bringe, viele Staatsbedienstungen zu haben, oder welche die nützlichste Beschäftigung müßiger immer supplicirenden Städte-Bewohner seyn dürfte. Noch weit weniger steht es der Gesellschaft zu, den Gang der Staatsverwaltung in Eröffnung neuer Finanzquellen durch die Erhöhung der Salzpreise im Innlande, wenn sie schon kontraktmäßig dazu befugt wäre, zu hemmen, und, wenn hiedurch eine Vergrößerung der Staats-Auflagen beabzweckt seyn sollte, sich des Veto anzumassen.

Sicher würde keiner unter allen Interessenten der Gesellschaft dergleichen Anmassungen billigen. Nachdem aber alle Theilnehmer der Gesellschaft durch ihren Eintritt selbst stillschweigend den Ausschuß bevollmächtiget haben, sie nach dem Sinne der ersten Verhandlungen zu vertreten, so ist es auch seine Obliegenheit, bey seiner abzugeben habenden Erklärung mit freymüthiger Offenheit und Stärke solche Mittel unterthänigst in Vorschlag

zu bringen, bey welchen obige theils ausgedrückte; theils nicht erwähnte, aber doch sehr wahrscheinliche Rücksichten Sr. Churfürstl. Durchlaucht mit dem Geiste des abgeschlossenen Kontraktes und der ersten Verhandlungen, und überhaupts mit dem Interesse des Staates und der Gesellschaft verträglich seyen.

Man erwies zwar in älteren Zeiten den Handelsleuten die Ehre, von ihnen zu behaupten, daß sie in Finanz-Geschäften gute Rathgeber seyen, und machte ihnen nachher den Vorwurf, daß sie zu schlau, zu eigennützig, und zu geneigt seyen, ihrem Privat-Interesse jenes des Staates aufzuopfern; und man hatte in ältern und neuern Zeiter nicht unrecht; denn immer gab es edeldenkende und unedle Handelsleute, erhabene Patrioten und niederträchtige Egoisten, und wird es noch ferners geben; — außerdem ist der einzelne Handelsmann, der mit dem Staate in Geschäften tritt, immer geneigter, diesen zu übervortheilen, weil er hoffen darf, lang unbemerkt zu bleiben, bald reich zu werden, und wenn er es dann ist, sich erhaben über die Schande des Betrugs achtet, und diesen Betrug selbst sich und seinem Geiste zur Ehre anrechnet, oder von seinen Schmeichlern so anrechnen läßt: Allein eine ganze Gesellschaft, deren erste Bestimmung schon die bessern Vortheile des Staates in sich begreift, — deren übertriebene Vor-

theile zum Schaden des letzteren den einzelnen Individuen, aus welchen sie besteht, wenig Nutzen, aber große Unehre bringen — welche alle Jahre Rechnung ablegen, und wo nicht öffentlich, doch wenigst allen Interessenten die Quellen, aus welchen sie ihre Vortheile geschöpft hat, aufdecken muß, muß auch trachten diese Quellen rein und edel zu erhalten, und nicht die öffentliche Verwünschung, und die Misbilligung des rechtschaffenern und ehrlichern Theils ihrer eigenen Mitglieder auf sich zu laden. Dieses ist, und soll auch das fernere Bestreben der baierischen Salzhandlungs-Gesellschaft bleiben.

Es muß Sr. Churfürstl. Durchlaucht ꝛc. willkommen seyn, und den gnädigsten, in Ihrem höchsten Rescripte vom 27. Junius, geäußerten weisesten Regierungs-Absichten vollends entsprechen, wenn der Ausschuß der Gesellschaft den unterthänigsten Antrag dahin macht, daß, — damit Höchst Ihre Unterthanen, nebst der Sicherstellung der mäßigen gerechten Amtspreise bey den Churfürstl. Salzämtern, auch die Bequemlichkeit erhalten, ohne sich zu sehr von ihren Häusern entfernen zu müßen, auch an näher gelegenen Orten zu billigen Preisen ihr Salz-Bedürfniß zu finden, und der Contrakt vom 9. Jänner nicht einseitig und übermächtig-willkührlich umgestoßen werde, — es der Gesellschaft vorbehalten bleibe,

neben den auf Churfürstl. Höchste Rechnung fortgeführt werdenden, vor jenem Kontrakte bestandenen Salzlegstätten, jedoch in einer Entfernung von drey oder vier Stunden von diesen, auch für ihre Rechnung Salz-Niederlagen anzulegen, und diese nach dem Sinne jenes Kontraktes aus den Churfürstl. Legstätten, die ihr am gelegnesten seyn werden, zu versehen, um dann monatlich darüber abzurechnen, und die Bezahlung zur Churfürstl. Staatskasse zu entrichten; — wodurch dann auch der aus voll geschöpfter Ueberzeugung gnädigst gefaßte Entschluß Sr. Churfürstl. Durchlaucht 2c. den innländischen von dem ausländischen Salzhandel zu trennen, sich erfüllt finden, — die Zahl der sogenannten Staats-Diener nicht gemindert, — und der Churfürstl. Regierung die Befugniß vorbehalten bleiben würde, nach Erforderniß der jedesmaligen Umstände durch die Erhöhung der innländischen Salzpreise die Staats-Auflagen zu vergrößern, und so eine neue Quelle der Finanz-Erträgniße zu öffnen.

Zur Erleichterung solcher Zahlungen für die innländische Abnahme könnten jene Sola-Wechsel mit großem Vortheil und zugleich Bequemlichkeit der Regierung sowohl, als der Gesellschaft angewendet werden, welche auf unmittelbares mündliches Anrathen Sr. Exzellenz des Herrn geheimen Staats- und Konferenz-Ministers P. T. Frey-

herrn von Hompesch, am 10ten May v. J. von dem Bureau Sr. Churfürstl. Durchlaucht ꝛc. unterthänigst vorgeschlagen, — vermittelst gnädigsten Rescriptes vom 15. desselben Monats dergestalt genehmiget wurden, daß selbe bey der Churfürstl. Hauptkasse, und Churfürstl. Kammeral-Aemtern in München, statt baaren Geldes angenommen, und auf solche Art, jedoch ohne mindesten Zwang wieder ausgegeben werden sollten, und welche nach öfters gehaltenen gründlichen Deliberationen am 1. May der Ausschuß, und am 6. desselben Monats alle hiesigen Interessenten als öffentlich sowohl als ins besondere der Gesellschaft selbst nützlich erklärten: (Akt. Nro. 67. 70. 92. et ad 92. 93. 95. 98. 99. 104. 130.) denn durch solche in genannten Sola-Wechseln an die verschiedenen Churfürstl. Legstätte geleistete Zahlungen können diese ohne Beschwerlichkeit der Staatskasse mit den zur Spedition nöthigen Verlags-Geldern immer versehen werden, so daß für diese Verlags-Gelder die Regierung nicht mehr sorgen dürfe, und ein ansehnliches Kapital in ihrer Staatskasse zurückbehalten oder anders verwenden könne, und auch die Gesellschaft kann auf solche Weise alle ihre Niederlagen mit den nöthigen Vorschuß-Geldern ohne Entgang ihrer Centralkassa versehen, welche dann eben dadurch leichter im Stande seyn wird, ihre Sola-Wechsel, wenn sie zurück laufen, nachdem sie zu fünf- sechserley und mehreren Zah-

lungen gedient haben werden, einzulösen, und gleich wieder zu neuen Zahlungen zu verwenden, so, daß sie darauf sehr bald durch die Erfahrung selbst wird den sichern Antrag machen können, mit dem Drittheile oder höchstens mit der Hälfte ihres sonstigen baaren Bedürfnisses allen ihren Zahlungen zu begegnen, und die andern zwey Drittheile oder wenigst die andere Hälfte sonst auf eine nützliche Art verwenden zu können.

Die erste Absicht Sr. Excellenz des Hrn. Finanz-Minister P. T. Freyhr. von Hompesch, als er dem Bureau diese Sola-Wechsel anrieth, war, daß es mit dem dadurch ersparten Kasse-Vorrathe Dittmerische Obligationen nach und nach einhandeln sollte, welche im Nothfalle gleich wieder hätten verkauft, und die Kasse nach Maaße ihres Bedürfnisses ergänzt werden können, damit dadurch am Ende die Gesellschaft, als Besitzerinn eines großen Theils dieser Obligationen, sich auch als Zahlerinn der übrigen in den stipulirten Terminen hätte erklären, und von den Besitzern derselben um so gewißer dafür hätte angenommen werden mögen, als diese Obligationen selbst ganz sicher durch ihre Dazwischenkunft, und durch ihren Ankauf im Preise hätten steigen müssen; wornach nicht nur die übertriebenen Dittmerischen Prätensionen von selbst zerfallen wären, sondern was für ihn, als Finanz-Minister, weit wichtiger war, der Kredit der baie-

rischen Regierung unendlich gewonnen haben würde; und sie, bey einer klugen und vernünftigen Staats-Verwaltung, zu jeder noch so großen dem Wohle des Staates angemessenen Finanz-Operation befähiget hätte.

Genannter Herr Finanz-Minister drang darauf, daß mit dem Ankaufe Dittmerischer Obligationen gleich der Anfang gemacht werden sollte: das Bureau kaufte davon auch wirklich um 10000 fl. zu 84 pro Cento, und dieser an sich unbedeutende Ankauf hatte gleich die gute Folge, daß kurz nachher zu 86 pro Cento keine mehr zu finden waren.

Inzwischen hatten sich die Herrn Gebrüder Bethmann aus Frankfurt mit ihrem Schreiben vom 16. May 1800 mit der Erinnerung an Sr. Excellenz den Hrn. Finanz-Minister gewendet, daß die von Weyland Sr. Churfürstl. Durchlaucht rc. in Baiern auf den Hrn. Georg Friedrich Edlen von Dittmer gestellte zwey höchste Schuld-Verschreibungen

von 500,000 fl. ddto. 1. May } 1794
und 500,000 fl. — 1. Juny }

von demselben an sie cedirt, und darauf von ihnen negociirt worden seyen, — daß zur Berichtigung der diesfallsigen halbjährigen Interessen, ihnen der Herr von Dittmer den Betrag jedesmal auf das

pünktlichste vor der Verfallzeit angeschaft, und sie in Erwartung der nämlichen Genauigkeit die per 1ten desselben Monats zuletzt fällig gewesene Interessen mit 12500 fl. berichtiget hätten, — daß aber durch die in dem halleinischen Salzwesen vorgegangenen Veränderungen der Herr von Dittmer mit der Wiedervergütung Anstand zu nehmen schiene, — und sie es daher ihrer Schuldigkeit gemäß erachtet hätten, Sr. Freyherrl. Excellenz davon Nachricht zu geben, und bey dem herannahenden Termine vom 1. Juny gehorsamst zu bitten, daß Hochdieselben zur freyen Dahinübermachung der Gelder gütigst Verfügungen treffen möchten, um auch diese Interessen berichtigen zu können, damit in der bis dahin gewohnten Pünktlichkeit keine Hemmung entstehe.

Diese Gelegenheit wurde von Sr. Excellenz P. T. Freyherrn von Hompesch gleich benutzt, um seinen Plan zu verfolgen, und die Salzhandlungs-Gesellschaft erhielt durch gnädigstes Rescript ddto. 13. Juny v. J. den Auftrag, einsweilen und provisorie die verfallenen Interessen des sogenannten Dittmerischen Anlehens mit zwölftausend fünfhundert Gulden unmittelbar an besagte Hrn. Gebrüder Bethmann zu bezahlen, von ihnen sich hierüber quittiren zu lassen, und wegen den Terminen, und der Interesse-Verfallzeit sich mit der Churfürstl. Haupt-Kasse allhier zu benehmen. (Akt. Nro 141.)

Das Bureau ermangelte nicht, die hiezu nöthigen Fonds den Hrn. Gebrüder Bethmann zu übermachen, erhielt aber selbe von ihnen mit ihrem Briefe vom 2. July nebst der Bemerkung zurück, daß sie zwar früher die über diesen Gegenstand versprochene Antwort gegeben haben würden, wenn Herr von Dittmer ihnen sogleich seinen Entschluß wegen der ihm wie gewöhnlich dießfalls eingesandten Quittung mitgetheilt hätte, welcher aber ihnen, anstatt wie sie erwarteten, genannte Quittung zurückzuschicken, die gehörige Vergütung davon erst gemacht, und sie also über diesen Gegenstand nach der Ordnung befriediget hätte. — Daraus erhellet, daß die Hrn. Gebrüder Bethmann in Frankfurt entweder durch die Anfangs verstellte, oder für sie verfängliche Weigerung des Hrn. von Dittmer aus Regensburg zu jenem Briefe vom 16ten May an Sr. Excellenz den Hrn. Finanz-Minister veranlaßt, oder aus Freundschaft für ihn dazu verleitet wurden, um die Churfürstl. Regierung, ohne vielleicht selbst darauf zu achten, zu beängstigen und schüchtern zu machen.

Der Herr geheime Staats-Konferenz- und Finanz-Minister Freyherr von Hompesch wurde mittler Weile von Tag zu Tag immer kränker und schwächer, und starb am 11. August v. J. von jedem redlichen Baier, von jedem Freunde seines Vaterlandes und seines Fürsten bedauert, und be-

sonders von dem Administrator der Salzhandlungs-Gesellschaft beweint, der sichs noch zur Ehre anrechnet, öfteren Umgang mit ihm gehabt zu haben; — der ihn nie verließ ohne neuen Unterricht von ihm erhalten, oder eine erhabene Idee von ihm gehört zu haben; mit ihm starb aber auch der Geist, oder wurde wenigstens erstickt, der mit kleinen Mitteln große Wirkungen, und wichtige Staats-Vortheile hervorbringen sollte.

Was die Ausführung des Kontraktes vom 9. Jäner v. J., was die Vereinigung des halleinischen Salzhandels mit dem reichen, was die Ueberlassung selbst dieses vereinigten inn- und ausländischen Salzhandels an die Gesellschaft her und her erschwerte, war nebst anderen Ursachen das wie immer erweckte Mißtrauen zwischen der Churfürstl. Regierung und der Gesellschaft sonderbar daran Schuld. Einige behaupteten nämlich, daß die Regierung oder vielmehr ihre Finanz-Räthe die Absicht hätten, durch das Verderben der Gesellschaft den Finanzen des Staates aufzuhelfen, und unter diesen zeichnete sich sonderbar der Hr. v. Claiß aus, welcher sich nicht damit begnügte, mündlich die Gesellschaft schüchtern, und gegen ihre eigene Regierung mißtrauisch zu machen, sondern späterhin in einem an den Administrator der Gesellschaft geschriebenen Briefe vom 5. November v. J. erkläret, daß dasjenige Salz, welches der Gesellschaft

für 2 fl. pr. Zentner in Fäßern, Fäßeln oder Säcken erlassen worden, ihr auf eine unerklärbare und strafbare Art um die Hälfte zu hoch angesetzt worden seye, ihre großen Geld-Summen nie 1 pro Cento getragen haben, und sie sich in wenigen Jahren gezwungen finden würde, um die Aufhebung dieses Kontraktes zu bitten: — Andere versicherten dagegen, daß eben jene Räthe, um die Gesellschaft zu begünstigen, das höchste Aerarium ihr aufgeopfert, und das Land ihrer willkührlichen Bedrückung preis gegeben hätten: — und verläumdeten überdas die Gesellschaft damit, daß sie eine vielköpfige Hyder seye, auf deren Festigkeit in Erfüllung der zum Grunde gelegten Grundsätze man sich nie würde verlassen können. Allein das ruhige und geduldige Benehmen der Gesellschaft durch 18 Monaten, die vorliegenden Akten, und der bey ihren Deliberationen immer anwesende Churfürstl. Commissaire Titl. Hr. geheimer Finanz- Referendaire Schenk mögen gegen solche niederträchtige Verläumdungen Zeugschaft leisten.

Indessen wird dieses einmal erweckte Mißtrauen auch bey der Trennung des ausländischen vom inneren Salzhandel noch fortbestehen, wenn der darüber etwa abzuschliessende Kontrakt nicht dergestalt eingerichtet wird, daß die Churfürstl. Regierung in der Bedrückung der Gesellschaft keine

Vortheile, die Gesellschaft in der Verkürzung des höchsten Aerariums keine Gewinnste finde.

Se. Churfürstl. Durchlaucht ꝛc. befehlen in Ihrem Rescripte ddto. 27. Juny höchst Ihrer General-Landes-Direktion Ihren gnädigst gefaßten Entschluß durch eine besonders dazu ernannte Commission dem hiesigen Bureau der Salzhandlungs-Gesellschaft vor dem Protokoll eröffnen zu lassen, und eine bestimmte Erklärung gedachter Gesellschaft in einer Zeitfrist von 14 Tagen zu verlangen, ob dieselbe den vereinigten Halleiner- und reichen Salzhandel von der jedesmaligen Landesgränze aus im Amtspreise der betreffenden Gränzlegstätten gegen billige näher zu bestimmende Preis-Remissionen cum Obligo und dergestalt übernehmen wolle, daß auch die entferntern auswärtigen Salz-Debite, an deren Erhaltung Höchstselber sowohl, als an dem Lande liegt, hinlänglich gesichert bleiben. —

Es sey einen Augenblick erlaubt, die Churfl. Salinen als eine Fabrik zu betrachten, und im Grunde sind sie es auch; denn auch hier wird das rohe, sonst beynahe unbrauchbare Produkt, vermittelst einer eigenen Anrichtung durch Arbeit und Feuer in eine veredelte Waare umgeschaffen, welche für Menschen ein unentbehrliches Bedürfniß ist,

Im Innlande kann die Regierung den Gebrauch jeden andern Salzes verbiethen, den Preis des ihrigen sehr hoch ansetzen, und nebst dem sonst billigen Fabrik-Preise eine Land-Rente oder Salz-Steuer von ihren Unterthanen erheben, — für den Staat ist dies eine billige und gerechte Finanz-Operation, in so ferne sie frey von Mißbräuchen bleibt, und keine bessere Besteuerung noch vorhanden ist; für eine privilegirte Privat-Fabrik wäre es ein allgemein drückendes empörendes Monopol — im Auslande tritt sie in die Verhältnisse freyer Konkurrenz mit andern Salinen, und muß sich diese gefallen lassen: — der Innländer muß sich jeden Preis und jede Qualität, wenn jener noch so hoch, diese noch so schlecht ist, gefallen lassen; — der Ausländer kauft nach der Güte des Salzes, nach der Konvenienz des Preises, und gemäß seinen Bedürfnissen, und kauft gewiß nicht mehr und nicht weniger als ihm zu seinem Verbrauche nöthig ist, — und die Fabrik oder Saline selbst hat auch kein anderes Interesse als so lang und so viel zu verkaufen, als es mit Vortheil geschehen kann, und dort aufzuhören, wo es mit Schaden geschehen müßte, das heißt, wo sie keinen Ersatz für ihren ausgelegten Arbeitslohn, für ihr verbranntes Holz, und für die Zinsen ihres darauf verwendeten Kapitals mehr erhielte: verkauft sie mehr als auf solche Weise geschehen kann, so ist das mehrere

wirk-

wirklicher Schaden, der die Vortheile des mit Nutzen verkauften Quantums schwächet und herabsetzt: so würde z. B. die Regierung verlieren, wenn sie bey einem ausländischen Verkaufe von 500,000 Zentner Salz gerade soviel gewänne als bey einem von 400,000, und dennoch darauf bestünde 500,000 Zentner fabriziren zu lassen, und dahin zu verkaufen: denn sie würde das zu 100,000 Zentner nöthige Holz umsonst verbrannt, den Arbeitslohn ohne Nutzen ausgelegt, und für ihr darauf verwendetes Kapital keine Zinsen erhalten haben. Das Obligo ist demnach für einen spekulativen Fabrikanten ein lächerlicher, von schlauen Handelsleuten wahrscheinlich in ältern Zeiten, um die Regierungen zu täuschen, und ihnen große Preis-Remissionen, Prämien, und Lobes-Erhebungen abzulocken, listig erfundener- und seines Alters wegen aus Vorurtheil noch beybehaltener Begriff.

Die Absicht der Regierung, rücksichtlich ihres Salz-Kommerzes ins Ausland, konnte bey der Errichtung der Salzhandlungs-Gesellschaft keine andere seyn, als, ohne sich von auswärtigen und einzelnen immer im engsten Geheimniß verschlossenen Contrahenten noch länger im Dunkeln herumführen zu lassen; endlich einmal dasselbe kennen zu lernen, um es alsdann nach wahren Staats-Prinzipien zu leiten, und die möglichst höchsten Vor-

theile daraus zu ziehen, und dies ist auch der Gesellschaft Bestimmung und Pflicht.

Wenn nun die Regierung im Durchschnitt mehrerer Jahre nachrechnen läßt, was ihr das Salz bis an die Landesgränzen geführt selbst gekostet, und was sie über diesen Preis als Zinsen ihres Kapitals, oder als Gewinnst, noch in die Staats-Kasse erhalten habe, — dann aber der Gesellschaft zu Bedingung macht, nebst dem Ersatz des eigenen Kostens der abzunehmenden Quantität Salzes auch jene Gewinnste an die Staats-Kasse zu entrichten, — die eigentliche Qualität nach Gutbefinden und Nothdurft der Debite selbst zu bestimmen ihr überläßt, — Einsicht ihrer Bücher, nnd jährliche Abrechnung sich ausbedingt, — die Zahlungen in Monatsfristen eintheilt, — der Gesellschaft einräumt, daß sie von den auf das noch nicht versilberte Salz gemachten Vorschüssen die Zinsen berechne, — und mit ihr übereinkömmt, daß von dem noch darüber etwa abfallenden Gewinnsten ein Theil ihr, der Regierung vorbehalten, und ein Theil der Gesellschaft als Verkaufs-Provision überlassen bleibe *), — übrigens aber die Casus absolutae et notoriae impossibilitatis, für beyde Theile sonderbar ausgedingt, — so ist das Obli-

*) Titl. Herr geheimer Referendaire Joseph Utzschneider rieth auch hauptsächlich zu einer solchen interessirten Regie zwischen der Regierung und der Gesellschaft.

go für eine bestimmte Summe Geldes zum Vortheil der Staats-Kasse hergestellt — der Weg zu oben angeführtem Zwecke nicht nur allein, sondern zu noch größeren Gewinnsten, und vermehrter Geld-Einnahme für die Staats-Kasse geöffnet, das Interesse der Gesellschaft dabey sicher gestellt, eigentlich mit jenem des Staates verbunden, — und so jede Veranlassung zum gegenseitigen Mißtrauen zwischen Regierung und Gesellschaft von Uebervortheilung oder Bedrückung aus dem Wege geräumt.

Sollte aber allen dem ungeachtet von Seite der Regierung lieber auf ein Salz- als auf ein Geld-Obligo bestanden werden, und größere Einsicht und Kenntniß, als bisher geschah, von dem auswärtigen Salzhandel nicht zu nehmen beschlossen worden seyn, so kann die Salzhandlungs-Gesellschaft ungescheut Sr. Churfürstl. Durchlaucht rc. den Vorschlag thun, alle jene Bedingungen selbst zu übernehmen, wozu sich auswärtige und einzelen Contrahenten werden angebothen haben.

In beyden Fällen ist es Pflicht des Ausschusses sämmtl. Interessenten von der Lage der Gesellschaft durch das Bureau unterrichten, und ihre Erklärungen in der kürzesten Zeitfrist einholen zu lassen, ob auf vorgedachte Weise fort unterhandelt, und nach dem besten Ermessen des Ausschusses ab-

geschlossen, oder durch einen rechtlich zu instruirenden Prozeß auf die der Gesellschaft wie immer gebührenden Rechte bestanden werden solle, um sodann aus der Mehrheit dieser Erklärungen, nach der Zahl der sich darauf beziehenden Antheils-Verschreibungen, ermessen zu können, ob der Ausschuß als Vertreter der ganzen Gesellschaft, zu dem Einen oder zum Andern beauftraget und bevollmächtiget seye, wobey sie jedoch darauf aufmerksam gemacht werden müssen, wie langwierig, schwer und kostspielig ein solcher Prozeß ausfallen würde, und wie unedel er von Seite der Gesellschaft wäre, wenn die Churfürstl. Regierung es mit ihr dennoch redlich und gut meynte; wobey nicht unbemerkt bleiben darf, daß, wenn die Churfürstl. Regierung wirklich schlimme Absichten gegen die Gesellschaft hätte, und ihre Auflösung, oder ihren Untergang hätte erzwecken wollen, sie es auf eine zwar abgeschmackte und platte Art hätte thun können, indem sie für den halleinischen Handel solche Kontrakts-Bedingungen festgesetzt hätte, bey welchen die Gesellschaft sicher hätte zu Grunde gehen müssen.

Indessen ist es eine Haupt-Obliegenheit des Ausschusses, wie immer die ferneren Unterhandlungen vor sich gehen mögen, für die möglichste Sicherheit und wirkliche Bedeckung der von der Gesellschaft bis daher gemachten, auf den Kontrakt

vom 9. Jäner 1800, und auf die übrigen Verhandlungen sich gründenden Zahlungen, so wie des, in Zerschlagungs-Fall, der Gesellschaft gebührenden gerechten Ersatzes und Entschädigung zu sorgen, und in seiner abzugebenden gehorsamsten Erklärung vorzüglich darauf zu bestehen.

Es scheint hier eine Uebersicht der liquiden Zahlungen sowohl, als der auffallendsten Entschädigungen, ohne mehrerer zu erwähnen, am rechten Orte.

Die von der Gesellschaft gemachten Zahlungen bestehen:

1mo. in vier entrichteten Kontrakts-Fristen jede pr. 65,000 fl. mit Special-Hypothek auf alle reichen Salz-Vorräthe mit . . . . . 260,000 fl.

2do. in dem wegen dem Notterischen, und dann Gsell, Reinhardt und David Seeligmannischen Cautions-Kapital mit Special-Hypothek auf alle reiche und halleinische Vorräthe gemachten Vorschuße zu 6 pro Cento Interesse mit . 120,000 fl.

3tio. in jenen 57,000 fl., welche gerade in dem drangvollsten Augenblicke zur Beförderung der Salz-Spedition vor-

geschossen wurden, wozu für die laufenden mit jeder Woche sich ändernden Fracht-Auslagen noch wenigst 3,000 fl. gerechnet werden mögen, also einsweilen zusammengenommen hier angesetzt werden mit

60.000 fl.

Summe 440,000 fl.

und die von ihr etwa rechtlich gefordert werden mögenden Ersatz und Entschädigung:

A. in dem Ersatze der ihr im Kontrakte vom 9. Jäner 1800 zugestandenen Provision von 15 pro Cento über alle am letzten December 1799 bestandenen reichen Vorräthe.

B. in jener Entschädigung, welche die Gesellschaft wegen nicht erfüllten höchsten Verheißungen, ihr den reichen und halleinischen inn- und ausländischen Salzhandel zu überlassen, und wegen des dadurch geschwächten Privat-Credites ihrer Theilnehmer selbst, dann entgangenen künftigen Nutzens zu fordern berechtiget seyn möchte, und

C. in der Schadloshaltung der angestellten Commis, bis sie sich eine anderweitige Anstellung würden verschaffen können.

Allein dies, und noch andere nicht erwähnte, sind Entschädigungen, worauf die Gesellschaft nur im Falle eines ihr abgedrungenen Prozeßes, sonst

aber, wenn die Unterhandlungen mit ihr vor sich gehen, und ein definitiver Kontrakt zu Stande kömmt, nicht bestehen kann, ohne sich wirklich verdächtig zu machen, und die öffentliche Verachtung auf sich zu laden, sondern es ist alsdann möglich, solche Einleitungen zu treffen, bey welchen, ohne mindesten Entgang des höchsten Aerariums, also ohne dem Staate lästig zu fallen, und auch ohne daß die später eintretenden Interessenten verkürzt werden dürfen, die ältern sich nach und nach entschädiget finden.

Was die sonderbare Entschädigung des Administrators betrifft, hat derselbe schon in der Session vom 6. May die Erklärung gethan, und dann in der Session vom 19. Junius seinen Antrag zum Protokoll gelegt, daß er auf die ihm eingeräumten Vortheile für sich keinen Anspruch machen wolle, und wenn schon in jener Session sein Antrag von dem Ausschuße nicht angenommen wurde, so erklärt er hiemit wiederholt, daß er, im Zerschlagungs = Fall der Unterhandlungen, das höchste Aerarium nie mit einer Geld = Entschädigung für sich belästigen wird.

Damit aber indessen bis die Unterhandlungen zu Ende seyn werden, die Gesellschaft für ihre Forderungen die Bedeckung in Handen erhalte, so könnte der Ausschuß die unterthänigste

Bitte dahin stellen, daß der Gesellschaft so viele halleinische und reiche Legstätte, als zu ihrer unmittelbaren Sicherstellung erforderlich seyn möchten, ausgeantwortet, respektive die betreffenden Beamten derselben angewiesen werden, mit dem Bureau genannter Gesellschaft so lange abzurechnen, bis sie um ihre Forderungen befriediget, oder sonst ein Kontrakt mit ihr abgeschlossen seye.

Die Churfürstl. Regierung kann dieß um so eher thun, als sie ohne das die Unterhandlungen mit der Gesellschaft über die Vereinigung des halleinischen Salzhandels mit dem reichen wieder eröffnet hat, und doch eine einsweilige unmittelbare Bedeckung, welche jeden Verdacht von Zwange zwischen zweyen Contrahenten entferne, nicht wird verweigern können, und diese provisorische Bedeckung wird ausserdem die Folge haben, daß alle Intereßenten der Gesellschaft und jeder andere sowohl inn- als ausländische Handelsmann in die reinen Absichten Sr. Churfürstl. Durchlaucht ꝛc. ein neues verdoppeltes Vertrauen setzen wird.

Der Ausschuß der Gesellschaft beherzige seine Pflichten, und die Sicherheit, das Interesse, und die Ehre seiner Committenten, prüfe den gegenwärtigen Vortrag ohne Vorurtheil, und ohne Leidenschaft, und deliberire in der reinen und patriotischen Absicht, durch seine abzugebende un-

terthänigste Erklärung die öffentlichen und die besonderen Vortheile der Gesellschaft, welche er vertritt, so wie jene des Staates zu erzwecken.

München den 10. Julius 1801.

ANDR. DALL'ARMI,
Administrator.

Jos. Ant. Miller, Commissaire.

Fr. Xav. von Sauer, Commissaire.

Franz Xav. Lunglmayr, Junior.

Kajetan Hetzer.

Unterthänigst = gehorsamste

Erklärung respective Vorstellung

des

Ausschusses

der baierischen Salzhandlungs = Gesellschaft

die Vereinigung

des halleiner Salzhandels mit dem reichen betreffend.

D. E. G. H. H.!!

Auf das von höchst Dero General = Landes = Direktion sub dato 2. dieß Monats uns gnädigst zugefertigte, und von höchst Dero bey uns angestellten Kommissär und geheimen Finanz = Refrendär Titl. Schenk in der von ihm am 5. dieß angesetzten Session uns eröffnete höchste Rescript vom 27. des

vorigen Monats, die Vereinigung des halleiner Salzhandels mit dem reichen betreffend, haben wir, um dem gnädigsten Auftrage gebührend zu entsprechen, und in der vorgeschriebenen Zeitfrist von 14. Tagen a die recepti unsere gehorsamste Erklärung darüber abgeben zu können, uns von einem engeren Ausschusse umständlichen Vortrag machen lassen, und aus diesem hier in Abschrift anliegenden Vortrag ersehen, daß wir über die neue Art, nach welcher Euer Churfürstl. Durchlaucht rc. höchst Dero Salinar-Interesse behandelt wissen wollen, zwar wohl zu unterhandeln, nicht aber, ohne besondere neue Vollmacht der Interessenten der Gesellschaft, die wir vertreten, einen so sehr von den ersten Verhandlungen abweichenden Kontrakt abzuschließen ermächtiget sind, und daß vor Allem unsere Vertretungs-Pflicht von uns fodert, daß noch vorläufig die Gesellschaft für ihre gerechten Forderungen unmittelbare Bedeckung in Handen habe: — so haben wir dem Bureau der Gesellschaft aufgetragen, mit allen Interessenten derselben deshalb zu korrespondiren, und ihre Erklärung in der kürzesten Zeitfrist einzuholen, damit wir aus der Mehrheit derselben, mit Rücksichtnehmung der sich darauf beziehenden Zahl der Antheils-Verschreibungen unsere künftige

Vollmacht zu bemessen, und uns dann nach derselben zu richten im Stande seyen. —

Wir zweifeln indessen nicht, daß Euer Churfürstl. Durchlaucht 2c. auf die in oben genanntem Vertrage enthaltene Anträge, welche wir höchst Dero Interesse sowohl, als jenem der Gesellschaft angemessen erachten, gnädigste Rücksicht nehmen, und uns, so wie es sonst immer gegen jeden Kontrahenten geschehen ist, auf die eine oder die andere Art die Kontrakts-Bedingungen werden vorlegen lassen, damit, im Falle der uns dazu von den Interessenten der Gesellschaft ertheilt werdenden Vollmacht, die Unterhandlungen nicht im Geringsten aufgehalten seyen: — noch weniger zweifeln wir aber, und unsere eigene Ehre und Pflicht fordert uns laut auf, darauf zu bestehen, daß Euer Churfürstl. Durchlaucht 2c. vor Allem die gnädigste Weisung erlassen werden, daß der Gesellschaft so viele Salzlegstätte, als zu ihrer vollen Bedeckung erforderlich seyn möchten, bald möglichst ausgeantwortet, oder nach dem Antrage unsers engeren Ausschußes angewiesen werden sollen; in welcher, so wie in anderen nicht erwähnten Rücksichten wir jura quaevis der Gesellschaft vorbehalten, und uns zu Churfürstl. höchsten Hulden

und Gnaden unterthänigst gehorsamst empfehlen. München den 15. July 1801.

Euer Churfürstl. Durchlaucht ꝛc.

Von Seite der baierischen Salzhandlungs-Gesellschaft unterthänigst gehorsamste

Andreas Dall'Armi,
Administrator.

Johannn Anton Miller,
Commissaire.

Franz Xav. von Sauer,
Commissaire.

Angelo Sabbadini.

Joseph Anton Steiner.

Franz Xav. Lunglmayr, junior.

Joseph Hepp.

Mathias Scheichenpflueg.

Kajetan Hetzer.

Franz Spohrer.

Joseph Bruckbräu.

Nicolaus Jos. Silverio.

Joseph Krempelhuber. *)

---

*) Die Herren Johann Baptist Hopfner,
Veit Fleckinger,
Carl L. Mayer,
und Franz Hofer, welcher leztere anstatt des aus dem Ausschuße getretenen Hrn. Joh. M. Riezler dazu gewählt wurde, waren bey der Session nicht gegenwärtig.

Organisation des Bureau der baierischen Salzhandlungs-Gesellschaft.

In dem gnädigsten Rescripte vom 9. dieses Monats, durch welches die höchste Genehmigung des mit der Salzhandlungs-Gesellschaft in Baiern geschlossenen Kontrakts dem Ausschuße derselben bekannt gemacht worden, hat zugleich letzterer die Weisung erhalten, ohne weiteren Verzug zur Organisation des Bureau zu schreiten. — Der eigene Vortheil der Gesellschaft bringt es schon mit sich, daß die Führung ihres Geschäftes sobald als möglich ihren Gang nehmen, und da, bevor dieses geschehen kann, jene Organisation nothwendig zu Stande gebracht seyn muß; so haben die Glieder eben gedachten Ausschusses in dieser doppelten Hinsicht auf die erhaltene höchste Weisung, und auf den damit verbundenen Vortheil der Gesellschaft es für ihre Pflicht gehalten, sich sogleich nach Empfang des Eingangs gedachten Rescriptes zu versammeln, und sich mit dem von ihnen bereits erwählten Administrator des Bureau Andreas Dall'Armi, und

den ihm zugegebenen beyden Commissairen Anton Miller, und Franz Xaver von Sauer, zur Bestimmung des künftigen Wirkungskreises jenes Bureaus der baierischen Salzhandlungs-Gesellschaft in München über nachfolgende Punkte unter dem Vorbehalte höchster Genehmigung zu vereinigen. —

Erstens. Wird das ganze Salzhandlungs-Geschäft, in so fern, und wie es derselben in dem darüber abgeschlossenen Kontrakte vom 9. dieses übertragen ist, vom besagten Bureau geführt. — Der Administrator der Gesellschaft steht demselben vor, und hat zu seinen Untergeordneten einen Kassier, einen Buchhalter, und so viele Commis, als er nach dem Bedürfniße der Geschäfte nöthig findet. — Für die Besoldungen dieses Personals, Holz, Licht, Wohnung, Schreibmaterialien und übrigen dergleichen unmittelbaren Kosten des Bureau, so wie für seine eigene Bemühung, und diejenigen 1000 fl., welche er jährlich als eine Erkenntlichkeit der Gesellschaft einem jeden der beyden Commissarien für seine Bemühung zu entrichten hat, beziehet der Administrator zehn pro Cent von dem reinen Gewinnste, der sich für die Gesellschaft nach gezogener Bilance jährlich abwirft. Außer dem werden alle Reisekosten nach vorgelegter ordentlicher Berechnung darüber, die Reisen mögen von den Commissarien oder einem andern Gliede des Ausschusses für die Salzhandlungs-Gesellschaft unternom-

men worden seyn, vergütet, auch für den allenfalls mitgenommenen Schreiber über das noch die verhältnißmäßigen Diäten bezahlt. —

Zweytens. Die Auswahl dieses Bureau-Personals, und eben so der Spediteurs und Faktoren wird dem Administrator überlassen; jedoch macht er dies gesammte Personal dem Ausschuße der Gesellschaft zu ihrer Bestättigung bekannt. — Für die Dienstgebrechen desselben haftet der Administrator nur in so fern, als sie seiner Rechnungs-Revision unterliegen, kann aber weiter nicht dafür verantwortlich gemacht werden. —

Drittens. Der Administrator unterzeichnet alle Ausfertigungen des Bureau, und führt die die ganze dieses Salzhandlungs-Geschäft betreffende Correspondenz. — Bey einer etwas anhaltenden Abwesenheit, die sich jedoch ohne Vorwissen und Genehmigung des Ausschusses niemals über den Zeitraum von 14 Tagen erstrecken darf, wird er von einen der ihm zugegebenen beyden Commissarien in seinen Amtsverrichtungen ersetzt. — Auch müssen in jedem Abwesenheits- Unpäßlichkeits- oder sonstigen Verhinderungs-Falle, wo die Unterzeichnungen von dem Administrator nicht selbst geschehen können, diese von einem der beyden Commissarien besorget werden.

Vier-

Viertens. Das Rechnungs = Wesen der Gesellschaft wird in doppelter Buchhaltung geführt. — Sechs Wochen nach Ende eines jeden Jahres wird die Bilance dem Ausschusse zur Revision vorgelegt, und wenn dieselbe geprüft, und richtig befunden ist, von diesem unterzeichnet. — Die Kasse steht unter einer doppelten Sperre, nehmlich, des Administrators und des Kassiers; jedoch beruhet die Handkasse bloß bey dem Kassier, wofür jedoch der Administrator gleichfals zu caviren hat. — Am Ende jeden Monats nehmen die beyden Commissarien den Kassa = Sturz vor, und lassen sich zugleich die Material = Vorraths = Listen vorlegen, auch tritt am Ende jeden Monats, nach vorgenommenem Kasse = Sturze der Ausschuß zusammen. — Der Administrator macht in solchen Sessionen über die wichtigeren Vorfälle seinen Vortrag; der Ausschuß stimmt über die zu entscheidende Punkte, und über das Ganze wird ein kurzes Protokoll gehalten, von welchem auf Verlangen dem Churfürstl. Kommissär eine beglaubigte Abschrift mitgetheilt wird. —

Fünftens. Da die ganze Geschäftsführung dem Administrator obliegt, so hat derselbe mit den Spediteurs und Faktoren nach eigenem Gutfinden, und ohne alle Rückfrage zu handeln. — Gleichwohl kann der Ausschuß bey der jährlichen Revision der Bilance seine Bemerkungen über solche Punkte, in deren Absicht er es nöthig findet, ma-

chen, ohne daß jedoch diese Bemerkungen, eine zurückwirkende Kraft haben sollen. — Auch steht dem Ausschuße frey, in den monatlichen Sessionen die ihm nöthig scheinenden Erinnerungen vorzubringen, und sie an den Administrator gelangen zu lassen: ausserordentlich versammelt sich der Ausschuß, so oft es nach dem Ermessen des Administrators und der Kommissarien die Wichtigkeit oder Schwierigkeit eines Gegenstandes der Geschäfts-Führung erfordert, um über denselben abzustimmen; — bey welchen Versammlungen der Administraror aber allemal zugegen seyn, und über die zur Deliberation kommenden Gegenstände die nöthigen Erläuterungen geben muß. —

Sechstens. Sobald gegenwärtiger Organisations-Entwurf von den betreffenden Theilen angenommen und unterzeichnet ist, hat der Administrator von sämmtlichen Interessenten der Gesellschaft die Erklärung über ihre Beytritssummen einzufordern, darüber ordentliches und genaues Buch zu halten, und sich die Vermehrung der Zahl der Interessenten möglichst angelegen seyn zu lassen, damit die Gesellschaft eine zureichende Solidität gewinne, und nicht in der Folge zu Mitteln, die ihren Vortheil schwächen würden, ihre Zuflucht zu nehmen, genöthiget seye. —

Siebentens. Eben so ist auch der Administrator verbunden in Führung des von ihm übernommenen Geschäfts auf das Beste der Gesellschaft immerwährend Bedacht zu seyn; und alles, was

zu diesem Besten dient, wenn es übrigens mit keinem der Kontrakts-Punkte im Widerspruche steht, kann von ihm ohne weitere Rückfrage unternommen werden. — Ohne eine solche Rückfrage soll jedoch derselbe nicht ermächtiget seyn, die dermaligen Amtspreise des Salzes im Innlande zu erhöhen, wogegen er im Auslande das Salz so theuer zu verkaufen suchen kann, als es thunlich ist, ohne dem Absatze des baierischen Salzes einen Nachtheil zuzufügen. —

Achtens. In allen Fällen, welche so beschaffen sind, daß sie nicht den Zusammentritt des ganzen Ausschusses erheischen, und bey welchen der Administrator gleichwohl einige Rücksprache zu nehmen für nöthig findet, vertreten die beyden Kommissarien der Gesellschaft die Stelle des Ausschußes. — Auch liegt ihnen ob, bey dem Bureau und dessen Geschäftsführung für das Interesse der Gesellschaft zu wachen, und was diesem zuwider läuft, dem Ausschuße zu eröffnen, weswegen ihnen auch die desfalls nöthige Einsicht zu nehmen zusteht; Sie vermeiden hiebey jedoch sorgfältig, den Wirkungskreis des Administrators durch eigene Einmischung in die Geschäftsführung, wo solche von demselben nicht nachgesucht wird, zu verengen, und den Betrieb des Geschäfts, welcher, um guten Fortgang zu haben, einen hinlänglichen freyen Spielraum fordert, dadurch zu schwächen. —

Neuntens. Sollte in den vorhergehenden Artikeln irgend ein Gegenstand nicht berührt worden seyn, der gleichwohl noch zur Organisation des Bureau der baierischen Salzhandlungs-Gesellschaft gehörte, und dessen Bestimmung sich aus obiger Uebereinkunft nicht von selbst ergäbe; so behalten sowohl der Ausschuß, als der Administrator sich vor, in Uebereinstimmung mit dem geschloßenen Kontrakte und den in diesem Organisations-Entwurfe angenommenen Grundsätzen sich näher darüber zu vereinigen. —

München den 11. Jänner 1800.

Unterzeichnet

Schenk,

geheimer Finanz-Referendär, als Churfl. Kommissär bey der Gesellschaft.

Andreas Dall'Armi.
Johann Anton Miller.
Franz Xav. von Sauer.
Johann Baptist Hopfner.
Angelo Sabbadini.
Joseph Anton Steiner.
Veit Fleckinger.
Franz Xav. Lunglmayr, junior.
Joseph Hepp.
Karl L. Mayer.
Mathias Scheichenpflueg.
Kajetan Hetzer.
Franz Spohrer.
Johann Martin Riezler.
Joseph Bruckbräu.
Nikolaus Jos. Silverio.
Joseph Krempelhuber.

In einer eigenen Uebersicht vom 29. Jäner 1800 machte das Bureau der baierischen Salzhandlungs-Gesellschaft einen Auszug vorstehender Organisation bekannt, und setzte, gemäß der durch obige Organisation ihm zustehenden Befugniß noch folgendes hinzu:

Nach dieser Grundlage hat zwar schon das Bureau der baierischen Salzhandlungs-Gesellschaft in München sein Circular-Oblatorium, und einen Conspect des abgeschlossenen Kontraktes, so wie des in obigen Punkten theils enthaltenen, theils aber auch sich selbst vorgesetzten Geschäftsganges erlassen. Da aber damals einige Erörterungen, welche erst aufgesucht und vorbereitet werden mußten, unterblieben; so glaubt man, es den Theilnehmern der Gesellschaft eben sowohl, als sich selbst schuldig zu seyn, folgende weitere Erläuterungen nachzutragen, wodurch jede mit dem Geschäfte unverträgliche Zumuthung, und eine Menge unnützer Schreibereyen und Anfragen beseitiget werden mögen.

a) Den Theilnehmern werden die Antheilsverschreibungen nach folgendem Formular ausgefertiget.

Antheils-Verschreibung.

Nro pr. fl. 1000 im 24 fl. Fuß

Von und durch dessen Commissionnaire sind in das Bureau

der baierischen Salzhandlungs-Gesellschaft in München

Gulden Ein Tausend im vier und zwanzig Gulden Fuß, als Theilnahme auf Acht Jahre eingelegt worden. Von den jährlichen Gewinnsten erhebt der

Theilnehmer, oder sonstig rechtmäßige Besitzer, auf welchen diese Antheils-Verschreibung endossirt worden wäre, durch obigen, oder sonst zu bestellenden Commissionnaire nebst jährlich Vier pro Cento die Hälfte des Ueberschusses derselben, da die andere Hälfte jedesmal zurückbehalten, und zum Gewinne des nächst folgenden Jahrs geschlagen wird. Wer nach den ersten Acht Jahren aus der Gesellschaft tretten will, muß es im Monat Nov. 1805 auf gegenwärtige Antheils-Verschreibung von dem Bureau der Gesellschaft bemerken lassen, oder auf weitere Acht Jahre bey derselben verbleiben.

München den 1800.

Bureau
der baierischen Salzhandlungs-Gesellschaft
in München.

Contrasignirung. Unterzeichnung.

Jedem Theilnehmer steht es frey, deren Summe, jedoch von tausend zu tausend Gulden, ohne Hunderte, selbst zu bestimmen; und unter den in München etablirten Handels-Häusern sich einen Commissionnaire zu erwählen, der ihn vertrete.

b) Ausländische sowohl, als innländische Theilnehmer an der Gesellschaft müssen einen Commissionnaire in München aufstellen, mit welchem das Bureau abrechnen könne, und hiedurch eine Menge Nachforschungen überhoben seye. Die Interessenten selbst erlangen mehr Sicherheit, und die Erleichterung, ohne große Schwierigkeit ihre Antheils-Verschreibungen an andere zu überlassen, da sie hievon bloß ihren Commissionnaire zu benachrichtigen brauchen.

c) Jeder Commissionnaire wird seinen Namen, als solcher, selbst in die Antheils = Verschreibungen sowohl, als in das Numero - Buch derselben schreiben, und so dessen Unterschrift jedem Giranten der Antheils = Verschreibung, so wie dem Bureau immer vor Augen liegen, wodurch jeder Art Mißbrauch, selbst dem Diebstahle oder einem sonstigen Verluste zuvorgekommen wird. Es wird nebst dem zwischen Münchner = Handelsleuten und auswärtigen eine lebhaftere Correspondenz entstehen, und vielleicht eine Menge anderer gemeinnütziger Geschäfte und Verbindungen veranlaßt werden.

d) Das Bureau wird mit jedermann, der sich im Innlande sowohl als im Auslande mit dem Salzhandel befassen wollte, in Verhältniße tretten, und nach Maaßgabe der Größe der Abnahme gegeu den bestimmt werdenden Stadel = Preisen Vortheile einräumen; doch wird es sich in keine Distrikte darüber einlassen, welche seinen eigenen Wirkungskreis lähmen, oder es wohl gar von seinen Abnehmern abhängig machen sollten, — und in allen Fällen diejenigen mehr begünstigen, welche als Theilnehmer bey der Gesellschaft interessirt sind.

e) Die vom Bureau festgesetzte Gewinnst = Vertheilung, ist als Geschäftsordnung, nicht als Garantie zu betrachten; weil für eine ganze Gesellschaft wohl eine Geschäftsordnung festgesetzt, nicht aber bestimmt werden kann, daß sie sich selbst ihre Gewinnste assekurire.

f) Jede Ausfertigung des Bureau wird zwar von dem Administrator, oder in seiner Abwesenheit von einem der Commissaires nomine desselben unterzeichnet werden; um aber diese sowohl als den Administrator selbst gegen jede Zumuthung sicher zu stellen, von dem Buchhalter oder dem Kassier, in so ferne es Rechnungsgegenstände sind,

unter Bemerkung des Fol. des betreffenden Rechnungs-Buches kontrasignirt werden. Andere kurrente Gegenstände werden von demjenigen Commis kontrasignirt, welcher selbe in irgend ein anderes Buch eingetragen, oder abgeschrieben hat.

g) Das Bureau wird mit jedem Jahresschluß eine Uebersicht des aufhabenden Geschäftes für jeden Theilnehmer den betreffenden Commissionnaires zustellen.

h) Der Kassa-Umsturz wird, da jetzt mit Ende Jäner das Geschäft erst angefangen hat, mit Ende Februar seinen regelmäßigen Anfang nehmen, und von Monat zu Monat genau beobachtet werden.

i) Da die Antheils-Verschreibungen erst nach dem Verfluß der Acht Kontraktsjahre zahlbar sind, und doch jemand seine Gelder früher nöthig haben könnte; so wird beym Bureau, oder von dem hiesigen Sensalen, Cassian Andreas Schüdl, von allen Kaufs- oder Verkaufs-Liebhabern ein eigenes Verzeichniß von Antheils-Verschreibungen gehalten werden.

München den 29. Jäner 1800.

BUREAU
der baierischen Salzhandlungs-Gesellschaft in München.

Andr. Dall'Armi, Administrator.

BAYERISCHE STAATS BIBLIOTHEK MUENCHEN

München den 16ten July 1801.

P. P.

Da Se. Churfürstl. Durchlaucht ꝛc. ꝛc. — rücksichtlich des der baierischen Salz-Handlungs-Gesellschaft zuerst angebothenen, dann durch einen Contract vom 9ten Jänner 1800 verheißenen, und sowohl mündlich, als durch wiederholte gnädigste Rescripte schriftlich zugesicherten inn- und ausländischen, reichen und halleinischen Salzhandels — durch ein weiteres höchstes Rescript vom 27ten Juny l. J. dem Ausschuße der genannten Gesellschaft den gefaßten höchsten Entschluß gnädigst eröffneten, daß der baierischen Salzhandlungs-Gesellschaft nur der auswärtige vereinigte halleinische und reiche Salzhandel überlassen, der innländische aber durch bestellte eigene Regie einzig und allein für höchst Ihre Rechnung fortgeführt werden solle -- und eine bestimmte Erklärung in einer Zeit-Frist von 14 Tagen gnädigst verlangten, — so hat der Ausschuß, um darüber neue Verbindlichkeiten im Namen der gesammten Gesellschaft einzugehen, sich nicht für ermächtiget, wohl aber für verpflichtet gehalten, alle ihre Rechte zu verwahren, und dahin seine unterthänigste Erklärung, respect. Vorstellung, abgegeben, nachdem er sich von einem engeren Ausschuße umständlichen Vortrag machen ließ: — damit er aber wisse, auf welche Weise er sich künftighin zu verhalten habe, und in wie ferne er noch die baierische Salzhandlungs-Gesellschaft representire, dem unterzeichneten Bureau den Auftrag gemacht, sämmtliche Interessenten von ihrer Lage zu unterrichten, und in der kürzesten Zeitfrist ihre Instruction und Vollmacht einzuholen, um sodann nach der ausfallenden Mehrheit derselben, mit Rücksichtnehmung auf die sich darauf beziehende Anzahl von Antheils-Verschreibungen, sich richten, und das Interesse der Gesellschaft mit gleicher Thätigkeit, mit gleichem Eifer, und mit gleicher Standhaftigkeit wie bisher besorgen zu können.

Das unterzeichnete Bureau glaubt demnach, dem Auftrage des Ausschusses nicht besser entsprechen, und die Interessenten der Gesellschaft nicht anders belehren zu können, oder zu dürfen, als indem es jedem derselben oberwähnten Vertrag nebst der von dem Ausschusse unterthänigst

eingereichten Erklärung, respect. Vorstellung, und zwar in gleicher Zahl mit seinen Antheils-Verschreibungen mittheilt, damit, wenn solche an andere cedirt worden wären, auch dieser zweiten und dritten Besitzer Instruction und Vollmacht, ohne mindesten Zeit-Verlust eingeholt werden könne:

1mo. Ob nemlich der Ausschuß auf die unmittelbare Zurückbezahlung der liquiden sowohl, als der etwaigen Entschädigungs-Forderungen auch im Rechts-Wege bestehen solle?

oder

2do. Ob derselbe nach dem Antrage des engeren Ausschusses fort zu unterhandeln, nach seinem besten Ermessen abzuschließen, und dann nach der auch beygedruckten Organisation die ganze Gesellschaft fernershin zu representiren, sich für bevollmächtigt erachten könne?

Das unterzeichnete Bureau bittet jeden Interessenten der Gesellschaft, diese zwo Fragen so bald, so bestimmt, und so kurz als möglich zu beantworten, indem sonst auf die zu spät eintreffenden, oder auf die zu unbestimmten Aeusserungen keine Rücksicht mehr genommen werden könnte, und, zur Herstellung möglichster Gleichförmigkeit, das hier beygedruckte Formular zum Muster zu nehmen. Es empfiehlt sich geziemendst

B u r e a u
der baierischen Salzhandlungs-Gesellschaft in München.

B: N: 131
K.

Andr. Dall' Armi
Adm[illegible]

Formular.

Für die Antheils - Verschreibung (a) des Bureau der baierischen Salzhandlungs-Gesellschaft Nro. (b) welche durch den Commissionnaire Herrn (c) für mich (d) erhoben (e) wurde (f), ertheile ich hiemit dem Ausschusse besagter Gesellschaft die Instruction und Vollmacht ꝛc. (g)

(a) oder Verschreibungen.

(b) wenn es mehrere sind müßen hier die verschiedenen Numern, und die betreffenden Commissionnaires eines jeden eingemerkt werden.

(c) kömmt der Namen des Commissionnaires einzumerken.

(d) oder für Herrn N. N.

(e) und von diesem an mich cedirt.

(f) oder wurden.

(g) Hier bemerkt der Eigenthümer der Antheils-Verschreibungen zu welcher von den beiden Fragen er den Ausschuß bevollmächtige, er setzt dann das Datum hinzu und unterschreibt sich.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Vortrag des engern Ausschusses der baierischen Salzhandlungs-Gesellschaft, die Vereinigung des Halleiner Salzhandels mit dem reichen betreffend

[S.l.] 1801

Bavar. 2766 a
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10380398-4